

Nutzungsbedingungen für Zusatzfunktionen der A1 Priceless Planet Mastercard



Fassung August 2021

Die paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) bietet dem Inhaber (im Folgenden „Nutzer“) einer A1 Priceless Planet Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Kreditkarte“) die Möglichkeit, die in diesen Bedingungen geregelten Zusatzfunktionen unentgeltlich zu nutzen. Diese Nutzungsbedingungen enthalten die Vereinbarungen zwischen der paybox Bank und dem Nutzer für die Nutzung dieser Zusatzfunktionen.

1 Begriffsbestimmungen

A1 Mastercard App: Die A1-Mastercard-App ist eine App der paybox Bank, die es dem Inhaber der Kreditkarte ermöglicht, die folgenden Zusatzfunktionen zu nutzen.

Zusatzfunktionen: Zusatzfunktionen sind die (i) Berechnung und Anzeige des CO₂-Fußabdrucks und (ii) die Zusatzfunktion „Bäume pflanzen“.

Kartenvertrag: Kartenvertrag ist der Vertrag zwischen dem Nutzer und der paybox Bank über die A1 Priceless Planet Mastercard.

2 Zusatzfunktion: Berechnung und Anzeige des CO₂-Fußabdrucks

2.1 Eine dem Nutzer der Kreditkarte angebotene Zusatzfunktion ist ein von einem Partnerunternehmen zur Verfügung gestelltes Service, welches die Berechnung und die Anzeige des durchschnittlichen CO₂-Fußabdrucks der Transaktionen des Nutzers ermöglicht. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks erfolgt auf Basis der Kosten des Kaufs in Verbindung mit dem CO₂-Fußabdruck der entsprechenden Händlerkategorie. Der entstandene CO₂-Fußabdruck wird in der A1 Mastercard App angezeigt.

2.2 Der für die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks herangezogene Index ist ein Index für Klimadaten auf Transaktionsebene und basiert auf Händlerkategorien. Die Wertentwicklung des verwendeten Index der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Es werden nicht immer tagesaktuelle Werte angezeigt.

2.3 Wenn der Nutzer die Kreditkarte verwendet, enthalten die an die paybox Bank gesendeten Transaktionsdaten Informationen darüber, wie viel der Nutzer ausgegeben hat und in welcher Händlerkategorie die Ausgaben getätigt wurden. Diese Transaktionsdaten werden verwendet, um den CO₂-Fußabdruck der Transaktion zu berechnen. Jede Händlerkategorie hat einen CO₂-Impact-Score, der die Auswirkungen jedes in dieser Kategorie ausgegebenen Euros berechnet und in Kilogramm CO₂ beziffert (emittierter Kohlenstoff).

2.4 Es werden keine persönlichen Daten oder echte Zahlungsdaten des Nutzers an das Partnerunternehmen weitergeleitet. Die paybox Bank übermittelt täglich eine Platzhalter-Transaktion an das Partnerunternehmen, um die aktuellen Indexdaten anzufragen. Diese Platzhalter-Transaktion wird dann durch die paybox Bank mit dem Wert der tatsächlichen Transaktion multipliziert.

3 Zusatzfunktion: „Bäume pflanzen“

3.1 Für jeden mit der Kreditkarte generierten Umsatz in der vereinbarten Höhe lässt die paybox Bank einen Baum pflanzen. Die Höhe des generierten Umsatzes wird mit dem Nutzer im Kartenantrag vereinbart. Die Bäume werden gemäß den laufenden Projekten des Kooperationspartners gepflanzt.

3.2 Die genaue Ortung der gepflanzten Bäume ist nicht möglich, da die Zuteilung der Bäume zu einem Projekt sowie der Zeitpunkt der Pflanzung durch die Experten des Kooperationspartners (unter Berücksichtigung klimatischer Bedingungen, der aktuellen Jahreszeit, etc.) erfolgt.

3.3 In der A1 Mastercard App sieht der Nutzer tagesaktuell die Anzahl der auf Basis des Kartenumsatzes gepflanzten Bäume.

4 Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Zusatzfunktionen:

4.1 Voraussetzungen zur Nutzung der Zusatzfunktionen

Die Voraussetzung zur Nutzung aller vorgenannten Zusatzfunktionen ist der Abschluss des Kartenvertrages.

4.2 Ende der Möglichkeit zur Nutzung der Zusatzfunktionen

Mit dem Ende des Kartenvertrages endet automatisch die

Möglichkeit zur Nutzung der Zusatzfunktionen.

Der Nutzer hat kein Recht zur Kündigung der Möglichkeit zur Nutzung der Zusatzfunktionen; er hat jedoch das Recht zur Kündigung des Kartenvertrages, mit dessen Ende auch die Nutzungsmöglichkeit endet.

Die paybox Bank kann die Möglichkeit zur Nutzung der Zusatzfunktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen; in diesem Fall besteht der Kartenvertrag fort.

4.3 Fragen

Bei Fragen zu den Zusatzfunktionen Berechnung und Anzeige des CO₂-Fußabdrucks und „Bäume pflanzen“ verweisen wir auf die FAQ.

4.4 Unentgeltlichkeit

Die paybox Bank stellt dem Nutzer die Möglichkeit zur Nutzung der Zusatzfunktionen unentgeltlich zur Verfügung.

4.5 Haftung

4.5.1 paybox Bank übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für (i) eine bestimmte Eigenschaft, Eignung oder Tauglichkeit der Zusatzfunktionen, (ii) die ununterbrochene oder fehlerfreie Verfügbarkeit der Zusatzfunktionen, (iii) verlorene, beschädigte, unvollständige, veränderte oder verspätete Übermittlung von Daten zu den Zusatzfunktionen.

4.5.2 Werden Wartungsarbeiten erforderlich und steht die jeweilige Zusatzfunktion oder alle Zusatzfunktionen deshalb nicht zur Verfügung, wird paybox Bank den Nutzer vorab informieren.

4.5.3 paybox Bank übernimmt keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass die im Rahmen des CO₂-Fußabdrucks ermittelten Werte vollständig und zutreffend sind.

4.5.4 paybox Bank übernimmt keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass die im Rahmen der Zusatzfunktion „Bäume pflanzen“ angezeigten Werte (wie z.B. Anzahl der auf Basis des Kartenumsatzes des Nutzers gepflanzten Bäume) aktuell, vollständig und zutreffend sind.

4.6 Auswirkungen der Kreditkartensperre auf die Zusatzfunktionen

Der Nutzer kann die Zusatzfunktionen „Berechnung und Anzeige des CO₂-Fußabdrucks“ und „Bäume pflanzen“ trotz Sperre der Kreditkarte weiterhin verwenden.

4.7 Zusendung und Änderung dieser Nutzungsbedingungen

4.7.1 Änderungen dieser zwischen Nutzer und paybox Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn bei paybox Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Nutzers einlangt. paybox Bank wird den Nutzer auf die Genehmigungswirkung und die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs im Änderungsangebot hinweisen.

4.7.2 Die Mitteilung an den Nutzer über die angebotenen Änderungen nach Punkt 4.7.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind (i) per E-Mail an die vom Nutzer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, (ii) die Übermittlung in der A1 Mastercard App, und (iii) die Übermittlung per Post.

4.7.3 Auf dem in Punkt 4.7.1 vereinbarten Weg darf die paybox Bank dem Nutzer auch Änderungen der von der paybox Bank zu erbringenden Leistungen vorschlagen, wenn diese zum Vorteil des Nutzers sind oder bloß eine geringfügige Einschränkung der Funktionalitäten der Zusatzfunktionen darstellen oder aufgrund geänderter gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, bzw. zur Wahrung der Sicherheit der Zusatzfunktionen, sachlich gerechtfertigt ist.

4.7.4 Die Einführung von Entgelten auf dem in Punkt 4.7.1 vereinbarten Weg ist ausgeschlossen.

4.7.5 Eine allfällige Einführung von Entgelten für die Zusatzfunktionen oder eine Änderung der von der paybox Bank zu erbringenden Leistungen, die vom Punkt 4.7.3 nicht gedeckt ist, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

4.7.6 paybox Bank wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Nutzungsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Nutzungsbedingungen auf der Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Nutzer auf dessen Verlangen postalisch übermitteln. paybox Bank wird den Nutzer mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)



Der Geschäftsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (kurz „paybox“) und dem Inhaber der A1 Mastercard Karte werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG“ (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1 Über den Zahlungsdienstleister

1.1 Name und Anschrift
paybox Bank AG, Lassallestraße 9, A-1020 Wien
E-Mail: info@payboxbank.at
Tel.: 05 05 2 05 05

1.2 Registrierungen

Firmenbuchnummer: 218809d; Firmenbuchgericht: Wien
UID-Nr.: ATU 53590902 DVR-Nr.: 2108399
paybox ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2 Über die Nutzung des Zahlungsdienstes

2.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

2.2 Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald paybox von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).

2.3 Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt paybox sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2.4 Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem paybox geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

3 Über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

3.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4 Über die Kommunikation

4.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4.2 Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.

4.3 Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen über Anforderung des Karteninhabers hat paybox Anspruch auf einen mit ihm vereinbarten angemessenen Kostenersatz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard

Fassung September 2021

1 Gegenstand der AGB und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der A1 Mastercard Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist.

2 Vertragsabschluss und Eigentum an der Karte

2.1 Der Kartenvertrag kommt dadurch zustande, dass die paybox Bank den Antrag des KI auf Ausstellung einer Karte annimmt. Die paybox Bank wird die Annahme per E-Mail an die vom KI der paybox Bank im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse erklären.

5 Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 8 des FernFinG

5.1. Gemäß § 8 FernFinG ist der Karteninhaber berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten, sofern die paybox Bank über sein Rücktrittsrecht belehrt hat. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Versendung der E-Mail über die Annahme des Kartenantrages an den Karteninhaber durch die paybox Bank AG gilt. Sofern der Karteninhaber die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß §§ 5ff und 8 ff FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhält, beginnt die Rücktrittsfrist mit Erhalt dieser Informationen. Sollte der Karteninhaber von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der paybox Bank AG, Servicekontakt: service@a1mastercard.at ausdrücklich zu erklären.

5.2. Sollte der Karteninhaber von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 8 Abs 5 FernFinG darf innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers begonnen werden. In diesem Fall ist paybox Bank AG berechtigt, für Leistungen, die sie vor Ablauf der gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

6 Über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

6.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

6.2 Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, paybox anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter folgender Nummer zu erfolgen:

Inland	0800 664 940 Mo-So 0-24 Uhr kostenlos
Ausland	+43 50 664 8 664 940 Mo-So 0-24 Uhr kostenpflichtig

7 Über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

7.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

8 Über den Rechtsbehelf

8.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

8.2 Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der paybox schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

2.2 Die Karte verbleibt im Eigentum der paybox Bank. Die Übertragung des Eigentums an der Karte ist ausgeschlossen.

3 Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

3.1 Der Kartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Der KI ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

3.3 Die paybox Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

3.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl die paybox Bank als auch der KI berechtigt, den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

3.5 Die Erklärung über die Kündigung oder die Auflösung des Kartenvertrags hat auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

3.6 Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – wird die paybox Bank dem KI das im Vorhinein bezahlte Kartenentgelt anteilig erstatten bzw. (bei nachträglicher Verrechnung) nur zeitanteilig in Rechnung stellen.

3.7 Eine Erklärung (Kündigung oder Auflösung) über die Vertragsbeendigung lässt die Verpflichtung des KI zur Erfüllung der von ihm bis zum Ende des Kartenvertrages eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

3.8 Der KI ist verpflichtet, die Karte nach dem Ende des Kartenvertrages unverzüglich zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, dann an die paybox Bank zu senden.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Karten-PIN

Die Karten-PIN ist eine nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene und vom KI geheim zu haltende 4-stellige Zahlenkombination, die Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte bei Mastercard-Akzeptanzstellen ermöglicht; durch die Eingabe der Karten-PIN beauftragt der KI die Transaktion und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Der Karteninhaber kann die 4-stellige Zahlenkombination der Karten-PIN an den hierfür vorgesehenen Geldausgabeautomaten nach der Eingabe der zu ändernden Zahlenkombination der Karten-PIN selbst ändern. Für eine solche Änderung der Karten-PIN hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22 vereinbarte Entgelt. Die paybox Bank kann unsichere Zahlenkombinationen (mehr als 3 aufeinanderfolgende Zahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge wie z.B. 1234 oder mehr als zwei identische Zahlen in Folge wie z.B. 1111) zurückweisen.

4.2 Mobile-PIN

Die mobile-PIN ist eine durch den KI selbst gewählte und von ihm geheim zu haltende 6-stellige Zahlenkombination. Mit der Eingabe der mobile-PIN beauftragt der KI Transaktionen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Die Eingabe der mobile-PIN ist auch für die Anmeldung zum A1 Mastercard Kundenbereich erforderlich.

4.3 Biometrische Authentifizierung

Die biometrische Authentifizierung ist die Identifizierung des KI anhand von Körpermerkmalen wie seines Fingerabdrucks oder seines Gesichts; sie dient der Identifizierung des KI sowie zur Beauftragung einer Transaktion. Die biometrischen Daten des KI für die biometrische Authentifizierung sind – falls der KI die biometrische Authentifizierung wünscht und sein registriertes Mobiltelefon die biometrische Authentifizierung technisch ermöglicht – im registrierten Mobiltelefon des KI zu hinterlegen; der KI kann sich danach mit seinen biometrischen Daten zum A1 Mastercard Kundenbereich anmelden und Zahlungen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung beauftragen, wobei der KI mit der Verwendung seiner biometrischen Daten die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung anweist. Die biometrische Authentifizierung ist eine Alternative zur Eingabe der mobile-PIN.

4.4 Einmal-Passwort

Das Einmal-Passwort ist ein nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebenes und vom KI geheim zu haltendes Passwort, welches gemeinsam mit der Verfügernummer für die erstmalige Registrierung seines Mobiltelefons im A1 Mastercard Kundenbereich zur Festlegung eines biometrischen Merkmals (Fingerabdruck und Gesicht) und/oder einer mobile-PIN einzugeben ist.

Die Registrierung mittels Einmal-Passwort endet mit der Einführung der Registrierung mittels Startpasswort und SMS-TAN (voraussichtlich im Dezember 2021).

4.5 Startpasswort

Das Startpasswort ist ein nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebenes und vom KI geheim zu haltendes Passwort, welches gemeinsam mit der Verfügernummer und der SMS-TAN für die erstmalige Registrierung seines Mobiltelefons im A1 Mastercard Kundenbereich zur Festlegung eines biometrischen Merkmals (z.B. Fingerabdruck oder Gesicht) und/oder einer mobile-PIN einzugeben ist.

Die Registrierung mit Startpasswort und SMS-TAN wird

voraussichtlich im Dezember 2021 eingeführt.

4.6 SMS-TAN

Die SMS-TAN ist ein 6-stelliger alphanumerischer Aktivierungscode, welcher im Zuge des Registrierungsprozesses mit dem Startpasswort dem KI auf seine von ihm der paybox Bank bekanntgegebene Mobiltelefonnummer gesendet wird.

4.7 Verfügernummer

Die Verfügernummer ist eine dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene Kombination aus Ziffern und Buchstaben, welche für die Freigabe des Zugangs zum A1 Mastercard Kundenbereich notwendig ist. Die Verfügernummer kann vom KI nicht geändert werden.

4.8 Mastercard-Akzeptanzstellen

Mastercard-Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der Karte abgebildeten Mastercard-Logo gekennzeichneten Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Mastercard-Vertragsunternehmen ermöglichen.

4.9 Push-Benachrichtigungen

Push-Benachrichtigungen sind Mitteilungen, die dem KI über eine Internetverbindung oder mobile Datenverbindung auf dem registrierten Mobiltelefon angezeigt werden, ohne dass der KI eine App des registrierten Mobiltelefons öffnen muss.

4.10 Registriertes Mobiltelefon

Das registrierte Mobiltelefon ist jenes Mobiltelefon, welches der KI in der A1 Mastercard App registriert hat. Es dient als Merkmal „Besitz“ im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung.

4.11 Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“. Die starke Kundenauthentifizierung kommt bei der Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen (über Internet oder mobile Datenverbindung sowie bei Kartentransaktionen an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen) sowie bei der Anmeldung des KI zum A1 Mastercard Kundenbereich zum Einsatz.

4.12 A1 Mastercard Kundenbereich

Der KI kann sich in den A1 Mastercard Kundenbereich über die Website www.a1mastercard.at oder über die A1 Mastercard App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen. In seinem persönlichen geschützten Servicebereich zur Karte im A1 Mastercard Kundenbereich kann der KI die ihm angezeigten Informationen zur Karte und zu Transaktionen ansehen, die Monatsabrechnungen einsehen, drucken sowie downloaden, Erklärungen und Mitteilungen der paybox Bank lesen, drucken und downloaden, Änderungen seiner Daten wie insbesondere der E-Mail-Adresse, der Anschrift, des Namens, des Kontos zum SEPA-Lastschriftmandat und der Rufnummer seines registrierten Mobiltelefons bekanntgeben, jede neu ausgestellte Karte aktivieren sowie bestimmte Aufträge erteilen (etwa den Auftrag zur kostenpflichtigen Übersendung einer Kopie der Monatsabrechnung) und Willenserklärungen gegenüber der paybox Bank abgeben.

4.13 A1 Mastercard App

Die A1 Mastercard App ist eine App der paybox Bank, die es dem KI ermöglicht, über sein registriertes Mobiltelefon Transaktionen zu beauftragen und Zugang zu sämtlichen Funktionen in seinem A1 Mastercard Kundenbereich gemäß Punkt 4.12. über das Mobiltelefon zu erhalten.

4.14 NFC Zahlungen

NFC Zahlungen sind kontaktlose Zahlungen, bei denen die Karte in die Nähe des Geräts einer Mastercard-Akzeptanzstelle gehalten wird, wodurch ein Datenaustausch zwischen der Karte und dem Gerät erfolgt, ohne dass die Karte in das Gerät gesteckt bzw. durchgezogen werden muss.

5 Voraussetzungen für die Verwendung der Karte

5.1 Der KI hat bei Erhalt der Karte zu prüfen, ob sein auf der Karte geprägter Name richtig ist, und Falschprägungen der paybox Bank unverzüglich zu melden. Verwendet der KI die Karte trotz Falschprägung, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.2 Der KI ist verpflichtet, die Karte bei Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie im Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Der KI ist auch verpflichtet, unter Verwendung der Kreditkarte erstellte Belege zu Transaktionen gemäß Punkt 9.1 mit derselben Unterschrift zu unterzeichnen; unterzeichnet der KI Belege mit einer abweichenden Unterschrift, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.3 Die Zusendung der geheimen Karten-PIN, deren Kenntnis Voraussetzung für Zahlungen an POS-Terminals und für Bargeldbehebungen ist, erfolgt je nach Auftrag des KI entweder postalisch getrennt von der Karte oder elektronisch in die A1 Mastercard App.

5.4 Die Verwendung der Karte setzt voraus, dass
(i) der KI die A1 Mastercard App auf sein hierzu technisch geeignetes Mobiltelefon geladen hat,
(ii) sein Mobiltelefon über die A1 Mastercard App registriert hat, und
(iii) seine Karte in der A1 Mastercard App aktiviert hat.
Da das Mobiltelefon registriert ist, muss der KI bei einem Wechsel seines Mobiltelefons die A1 Mastercard App auf das neue Mobiltelefon laden und das neue Mobiltelefon in der A1 Mastercard App registrieren.

5.5 Jede neu ausgegebene Karte ist aus Sicherheitsgründen weder für Zahlungen noch für Bargeldbehebungen aktiviert. Der KI muss jede Karte durch Eingabe des Aktivierungscodes im A1 Mastercard Kundenbereich aktivieren, um sie verwenden zu können. Dies gilt auch für alle Karten, welche der KI als Ersatz für eine Karte erhält, beispielsweise für eine Karte, welche die paybox Bank als Ersatz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der vom KI verwendeten Karte übersendet.

6 Registrierung, Zugang und Sperre zum A1 Mastercard Kundenbereich

6.1 Die Registrierung zum A1 Mastercard Kundenbereich erfolgt über die A1 Mastercard App und erfordert die Authentifizierung des KI.

Registrierung mit Einmalpasswort (bis voraussichtlich Dezember 2021): Hierzu überweist die paybox Bank einen Cent auf das vom KI in seinem Kartenantrag angegebene Girokonto und gibt im Verwendungszweck das Einmalpasswort an. Der KI hat seine Verfügungsnummer und das Einmalpasswort im Zuge der Registrierung einzugeben und seine 6-stellige geheime mobile-PIN festzulegen. Soweit das Mobiltelefon es technisch ermöglicht, kann der KI im Zuge der Registrierung ein biometrisches Merkmal (Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) hinterlegen und alternativ zur mobilen-PIN verwenden. Mit Abschluss der Registrierung ist das Mobiltelefon für die starke Kundenauthentifizierung registriert und der Zugang zum A1 Mastercard Kundenbereich freigegeben.

Registrierung mittels Startpasswort und SMS-TAN (ab voraussichtlich Dezember 2021)

Hierzu hat der KI seine Verfügungsnummer, das ihm von der paybox Bank bekanntgegebene Startpasswort und die auf seine Mobiltelefonnummer gesandte SMS-TAN im Zuge der Registrierung einzugeben und seine 6-stellige geheime mobile-PIN festzulegen. Soweit das Mobiltelefon es technisch ermöglicht, kann der KI im Zuge der Registrierung ein biometrisches Merkmal (z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) hinterlegen und alternativ zur mobilen-PIN verwenden. Mit Abschluss der Registrierung ist das Mobiltelefon für die starke Kundenauthentifizierung registriert und der Zugang zum A1 Mastercard Kundenbereich freigegeben.

6.2 Der KI kann sich nach seiner Registrierung in den A1 Mastercard Kundenbereich über die Website www.a1mastercard.at oder über die A1 Mastercard App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen.

6.3 Nach fünfmaliger falscher Eingabe der 6-stelligen mobilen-PIN (wobei der Kunde nach viermaliger falscher Eingabe eine entsprechende Warnung erhält) wird der Zugang zum A1 Mastercard Kundenbereich gesperrt. Der KI wird nach der Sperre über diese informiert. Der KI kann jederzeit die Entsperrung beantragen.

6.4 Der A1 Mastercard Kundenbereich und die A1 Mastercard App werden dem KI unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit

der KI über den A1 Mastercard Kundenbereich Leistungen im Zusammenhang mit der Karte in Anspruch nimmt, hat die paybox Bank Anspruch auf das für die jeweilige Leistung vereinbarte Entgelt.

7 Gültigkeit und Austausch der Karte

7.1 Die Karte ist bis zum Ende des auf der Karte angegebenen Monats des angegebenen Jahres gültig; danach verliert sie ihre Gültigkeit und darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Der KI ist verpflichtet, die Karte nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, an die paybox Bank zu senden.

7.2 Der KI beauftragt die paybox Bank, ihm rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Karte eine neue Karte zu übersenden. Dieser Auftrag besteht nicht, wenn der Kartenvertrag durch eine erfolgte Kündigung des KI oder der paybox Bank vor Ablauf der Gültigkeitsdauer endet. Nachdem der KI die Ersatzkarte aktiviert hat, kann er nur mehr die Ersatzkarte verwenden; die bisherige Karte verliert ihre Gültigkeit, auch wenn die auf ihr angegebene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

8 Verwendung der Karte – Voraussetzungen und Beschränkungen

8.1 Die Karte darf ausschließlich vom KI, dessen Name auf der Karte angegeben ist, verwendet werden. Die Verwendung der Karte beinhaltet auch die Verwendung der auf ihr angegebenen Daten einschließlich Kartenummer und CVC-Nummer (Kartenprüfnummer auf der Rückseite).

8.2 Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als
(i.) der Kartenvertrag aufrecht ist,
(ii.) die Karte gültig ist, und
(iii.) der KI in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

8.4 Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind mit EUR 400,-- täglich und mit EUR 800,-- wöchentlich beschränkt, sofern die paybox Bank und der KI keine anderen Höchstbeträge vereinbart haben. Diese Höchstbeträge können je nach Land und/oder Geldausgabeautomat bzw. Akzeptanzstelle unterschiedlich sein.

9 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

9.1 Der KI ist berechtigt, bei Mastercard-Akzeptanzstellen im Inland und im Ausland

9.1.1 durch die Vorlage der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie
(i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder
(ii) durch die Eingabe der Karten-PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-Vertragsunternehmens zu beziehen;

9.1.2 bei NFC-Akzeptanzstellen durch das Anhalten der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-Vertragsunternehmens zu beziehen; NFC-Zahlungen ohne Karten-PIN-Eingabe sind mit dem Betrag von EUR 50,-- pro Zahlung oder bei mehreren Zahlungen in Folge mit einem Betrag von gesamt EUR 150 beschränkt. Danach muss der KI bei der nächsten Zahlung seine Karten-PIN eingeben.

9.1.3 ohne Vorlage der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten zu beziehen. Beim Beziehen von Lieferungen und Leistungen über Internet oder mobile Datenverbindung ist zusätzlich zur Bekanntgabe der Kartendaten nach Aufforderung im Rahmen des Zahlungsvorganges auch die Eingabe der mobilen-PIN oder alternativ eine Identifizierung des KI mittels biometrischer Authentifizierung in der A1 Mastercard App erforderlich.

9.1.4 Bargeld zu beheben
(i) an Geldausgabeautomaten unter Vorlage (Einstecken) der Karte und Eingabe der Karten-PIN, oder
(ii) durch kontaktloses Anhalten der Karte an den als NFC-Akzeptanzstellen gekennzeichneten Geldausgabeautomaten und Eingabe der Karten-PIN, oder
(iii) durch die Vorlage bzw. das Einstecken der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

9.2 Verwendet der KI seine Karte auf eine in Punkt 9.1 beschriebene Weise, liegt eine „Transaktion“ vor.

10 Zahlungsanweisung

10.1 Der KI weist die paybox Bank unwiderruflich an, den aus einer Transaktion resultierenden Betrag an die jeweilige Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen. Der KI erteilt diese unwiderrufliche Anweisung

10.1.1 durch die Vorlage der Karte und (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.2 durch das Anhalten der Karte an einem als NFC-Akzeptanzstelle gekennzeichneten Zahlungsterminal der Mastercard-Akzeptanzstelle und (bei Aufforderung durch die NFC-Akzeptanzstelle) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.3 im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten und allenfalls durch die Eingabe der mobile-PIN oder alternativ mittels biometrischer Authentifizierung in der A1 Mastercard App (erforderlich in der Regel im Fernabsatz über Internet und mobile Datenverbindung).

10.2 Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an.

11 Einwendungen aus Rechtsgeschäften

11.1 Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen ihm und der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Irrtum und Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. Der paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von solchen Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den von ihr der Mastercard-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsabrechnung gemäß Punkt 14.1 zu bezahlen.

11.2 Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst (Blankoanweisungen), haftet der KI für die Bezahlung des von der Mastercard-Akzeptanzstelle bei der paybox Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der paybox Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der paybox Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Hinweis: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

12 Sperre der Karte

12.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen von Punkt 13.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte unverzüglich zu veranlassen. Der KI kann die Sperre unter der Sperrnotrufnummer im Inland 0800 664 940, aus dem Ausland: +43 50 664 8 664 940 jederzeit veranlassen. Die paybox Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

12.2 Wird an einem Zahlungsterminal oder bei einem Geldausgabeautomaten an einem Kalendertag (nach mitteleuropäischer Zeitrechnung) die Karten-PIN drei Mal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, wird die Karte gesperrt.

12.3 Die paybox Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

12.3.1 objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Kartendaten oder mit der Sicherheit der Systeme, in denen die Karte bzw. die Kartendaten benützt werden, dies rechtfertigen, um einen Missbrauch zu verhindern; **12.3.2** der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht; oder

12.3.3 aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI die Erfüllung der aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist.

12.4 Die paybox Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen

entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

12.5 Wurde die Karte gesperrt, wird die paybox Bank die Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Der KI kann die Aufhebung der Sperre jederzeit beantragen; dies auch unter der in Punkt 12.1 angeführten Telefonnummer.

12.6 Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

12.7 Wurde die Karte gesperrt, sind Mastercard-Akzeptanzstellen berechtigt, die Karte einzuziehen.

13 Pflichten des Karteninhabers

13.1 Der KI hat die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung der Karte einzuhalten.

13.2 Der KI ist verpflichtet,

13.2.1 die Karte sorgfältig zu verwahren, und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass ein Dritter Gewahrsam an der Karte erlangt;

13.2.2 es zu unterlassen, die Karte oder die Kartendaten an Dritte zu übergeben bzw. mitzuteilen, sofern die Übergabe bzw. Information nicht ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Transaktion an die Mastercard-Akzeptanzstelle erfolgt;

13.2.3 den Karten-PIN, die mobile-PIN und das Einmal-Passwort (bis zum Zeitpunkt der Ablöse durch das Startpasswort), das Startpasswort und die SMS-TAN (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“) geheim zu halten; der KI darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale niemandem, auch nicht seinen Angehörigen oder den Mitarbeitern der paybox Bank, mitteilen;

13.2.4 unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen;

13.2.5 bei der Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale darauf zu achten, dass ein Dritter keine Kenntnis von diesen erlangen kann; dies gilt auch für Mitarbeiter von Mastercard-Akzeptanzstellen.

13.3 Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder einer sonstigen nicht von ihm autorisierten Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der paybox Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die paybox Bank die in Punkt 12.1 angeführte Telefonnummer zur Verfügung.

13.4 Stellt der KI fest, dass eine Transaktion nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist, hat er die paybox Bank unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs erwirken möchte (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die paybox Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die paybox Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

13.5 Hat der KI der paybox Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerfen oder an die paybox Bank senden, falls die paybox Bank die Übersendung verlangt.

14 Abrechnung und Zahlung der Kartenumsätze

14.1 Der KI erhält jeden Monat eine Abrechnung (im Folgenden „Monatsabrechnung“), wenn er innerhalb des Abrechnungszeitraums Transaktionen mit der Karte getätigt hat, oder er in diesem Entgelte, Ersatzbeträge oder Zinsen an die paybox Bank zu bezahlen hat. Sofern mit dem KI keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, werden alle bis zum 12. Tag eines Kalendermonats als Abrechnungsstichtag (wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, alle bis zum nächsten Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018) vom KI getätigten und von Mastercard-Akzeptanzstellen bei der paybox Bank eingereichten Transaktionen sowie die in diesem Monat angefallenen Entgelte, Ersatzbeträge und Zinsen abgerechnet. Die Monatsabrechnung wird dem KI spätestens am 3. Bankwerktag nach dem Abrechnungsstichtag zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit der Verständigung über die Zugänglichmachung der Monatsabrechnung fällig; er ist vom KI binnen 8 Tagen nach dem Abrechnungsstichtag zu bezahlen. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

Tag, bis zu dem die Zahlung zu erfolgen hat, ist in der Monatsabrechnung angegeben.
Die Monatsabrechnung enthält insbesondere Informationen zu allen Transaktionen (Mastercard-Akzeptanzstelle, Transaktionsdatum, Referenz, Betrag, Währung), alle Angaben zum Wechselkurs und zur Umrechnung bei Transaktionen in einer Fremdwährung, die Wertstellung von Belastungen und Gutschriften, die verrechneten Entgelte mit ihrer Bezeichnung und ihrem Betrag, die vom KI zu ersetzenden Beträge mit ihrer Bezeichnung, die verrechneten Zinsen sowie die Angaben zum Zinssatz und zu einer Änderung des Zinssatzes, die Zahlungen des Kunden seit der letzten Monatsabrechnung, sowie den allfälligen Saldo aus der letzten Monatsabrechnung.

14.2 Der KI und die paybox Bank können einen von Punkt 14.1 abweichenden Abrechnungsstichtag vereinbaren; in diesem Fall gelten die Regelungen in Punkt 14.1 sinngemäß. Haben der KI und die paybox Bank beispielsweise den 6. Tag des Kalendermonats als Abrechnungsstichtag vereinbart, wird die Monatsabrechnung dem KI spätestens am 3. Bankwerktag nach diesem Tag zur Verfügung gestellt und ist der Rechnungsbetrag vom KI binnen 8. Tagen nach dem Abrechnungstag zu bezahlen.

14.3 Die Verzinsung der vom KI aus einer Monatsabrechnung geschuldeten Beträge mit den vereinbarten Verzugszinsen beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist von 8 Tagen folgt. Die Verzugszinsen werden tageweise berechnet und mit der folgenden Monatsabrechnung verrechnet. Der KI ist verpflichtet, die verrechneten Verzugszinsen gemeinsam mit dem Betrag der Monatsabrechnung zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden nicht kapitalisiert (die Verzugszinsen werden nicht Bestandteil des Kapitals und nochmals verzinst), sodass kein Zinseszinsseffekt entsteht.

14.4 Zahlungen des KI werden mit ihrem Eingangstag gebucht und kontokorrentmäßig für die Berechnung des Saldos der Monatsabrechnung berücksichtigt.

14.5 Hat der KI ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht die paybox Bank den Rechnungsbetrag rechtzeitig ein, wobei der KI für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen hat. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, oder kann die Einziehung aus vom KI zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag vor Ablauf der Zahlungsfrist auf das in der Monatsabrechnung angegebene Konto zu überweisen.

14.6 Die Monatsabrechnungen werden dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zugänglich gemacht. Der KI wird über die Verfügbarkeit per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse informiert.

14.7 Stellt der KI aufgrund der Monatsabrechnung fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt worden ist, trifft ihn die unter Punkt 13.4 geregelte Rückgabepflicht.

15 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

15.1 Die paybox Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die paybox Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der paybox Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, ist die paybox Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der paybox Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

15.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (persönlichen Identifikationsmerkmalen), ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der paybox Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 13.1 bis 13.3 herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt (der KI haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor einer Zahlung für ihn nicht bemerkbar war). Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der paybox Bank und dem KI sind insbesondere die Art

der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments (der Karte) stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

15.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der paybox Bank angezeigt hat, so ist Punkt 15.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die paybox Bank der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

15.4 Der KI haftet nicht, wenn die paybox Bank bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

16 Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug

16.1 Der KI ist verpflichtet, das im Kartenantrag vereinbarte Kartententgelt für die Bereitstellung der Karte sowie die in Punkt 22 vereinbarten Entgelte zu bezahlen und der paybox Bank die Kosten und Aufwendungen in dem in Punkt 22 vereinbarten Umfang zu ersetzen. Das Kartententgelt ist monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 20.4 und in Punkt 20.5 geregelt.

16.2 Hat der KI ein Lastschriftmandat zur Bezahlung der Monatsabrechnungen erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag von seinem kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der paybox Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die paybox Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in Punkt 22 vereinbarte Bearbeitungsentgelt.

16.3 Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge schuldhaft in Verzug, hat die paybox Bank Anspruch auf

16.3.1 Ersatz der Kosten für Mahnungen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe, und

16.3.2 Verzugszinsen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe.

17 Umrechnung von Fremdwährungen / Information über Währungsumrechnungsentgelte

17.1 Rechnungsbeträge einer Mastercard-Akzeptanzstelle in anderer Währung als Euro werden zum Kurs der Mastercard International Inc. in Euro umgerechnet, welcher auf der Website <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> abrufbar ist. Die Mastercard International Inc. zieht als Grundlage für die Bestimmung ihrer Umrechnungskurse primär staatlich festgelegte Umrechnungskurse heran; für den Fall, dass es solche Kurse nicht gibt, werden für die Kursbestimmung von Mastercard International Inc. aus unabhängigen Quellen (wie zB Bloomberg oder Reuters) ausgewählte Großhandelswechselkurse für den internationalen Devisenmarkt herangezogen. Die paybox Bank hat auf die Kursbildung keinen Einfluss. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der KI die Zahlungsanweisung erteilt hat, es sei denn, die Forderung der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle wird am Tag der Buchung eingereicht. In diesem Fall gilt als Stichtag für die Umrechnung der Tag, an welchem die Forderung der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle bei der paybox Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung am darauffolgenden Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018 als eingelangt. Dieses Datum wird dem KI in der Monatsabrechnung bekannt gegeben.

17.2 Für Transaktionen, bei denen die Karte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) verwendet wird und/oder sich der Standort der Mastercard-Akzeptanzstelle außerhalb des EWR befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb des EWR hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22.4 vereinbarte Entgelt.

17.3 Bei Fremdwährungstransaktionen innerhalb des EWR, die auf eine Landeswährung eines Staates des EWR, die nicht Euro ist, lauten, werden dem KI die Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt gegeben. Bei diesen Währungsumrechnungsentgelten handelt es sich um keine neuen Entgelte der paybox Bank, sondern wird das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 22.4 und der Umrechnungskurs der Mastercard

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

International Inc. als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Fremdwährung ausgedrückt. Der Aufschlag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Aufschlag} = (\text{Umrechnungskurs} + \text{Entgelt gemäß Punkt 22.4}) / \text{EZB-Referenzwechsellkurs}$$

Die Aufschläge können sich abhängig vom Umrechnungskurs und vom EZB-Referenzwechsellkurs täglich ändern. Die aktuellen Aufschläge auf die zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind auf https://www.payboxbank.at/app_entgelte_spesen.html abrufbar.

Die paybox Bank informiert den KI über den prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Währung elektronisch per SMS-Nachricht unverzüglich, nachdem sie vom KI einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an einer Verkaufsstelle (Zahlungsterminal) erhalten hat, der nicht auf Euro, sondern auf eine andere Landeswährung eines Staates des EWR lautet. Dessen ungeachtet wird die paybox Bank an den KI eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail) an die von KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse über den prozentualen Aufschlag einmal in jedem Monat senden, in dem sie vom KI einen Zahlungsauftrag in der gleichen Währung erhält. Die Übermittlung der monatlichen elektronischen Benachrichtigung kann vom KI jederzeit in der A1 Mastercard App deaktiviert werden.

17.4 Bei Internetzahlungen ist für den Standort der Mastercard-Akzeptanzstelle der Sitz bzw. gegebenenfalls vorrangig die Geschäftsanschrift der mit dem KI kontrahierenden Zweigniederlassung des Vertragsunternehmens maßgeblich.

18 Erklärungen und Kommunikation

18.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der paybox Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation per E-Mail und über den A1 Mastercard Kundenbereich vereinbart. Schließen der KI und die paybox Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

18.2 Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die paybox Bank dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung. Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI mitzuteilen hat, sendet die paybox Bank entweder per E-Mail an den KI, oder stellt sie dem KI elektronisch im A1 Mastercard Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung, wobei sie gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein registriertes Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail darüber informiert, dass die Erklärung zum Abruf bereit ist.

19 Änderung der persönlichen Daten und Zugangsfiction

19.1 Der KI muss der paybox Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitteilen; er kann die Mitteilung auch im A1 Mastercard Kundenbereich durch die selbstständige Berichtigung seiner Daten vornehmen.

19.2 Unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderung seiner E-Mail-Adresse, gelten Erklärungen der paybox Bank als dem KI wirksam zugegangen, wenn sie ihre Erklärung sowohl an die letzte vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse als auch an die letzte vom KI bekannt gegebene Anschrift gesendet hat; gleiches gilt in den Fällen, dass der KI der paybox Bank seine geänderte Anschrift oder sowohl seine geänderte E-Mail-Adresse als auch seine geänderte Anschrift nicht mitgeteilt hat.

20 Änderungen der AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte

20.1 Änderungen dieser AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die paybox Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot die angebotenen Änderungen beschreiben oder in Form einer

Gegenüberstellung darstellen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

20.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 20.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse, (ii) die Übermittlung an den A1 Mastercard Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im A1 Mastercard Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und (iii) die Übermittlung per Post.

20.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 20.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn

(i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert, (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfangs des Mastercard-Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

20.4 Auf dem in Punkt 20.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die paybox Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der paybox Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

20.5 Über Punkt 20.3 und Punkt 20.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im A1 Mastercard Kundenbereich, welcher auch über die A1 Mastercard App zugänglich ist, erteilen.

20.6 Dieser Punkt 20 gilt nicht für die Änderung der Zinssätze und der Wechselkurse. Die paybox Bank ist berechtigt, die geänderten Werte der mit dem KI vereinbarten Zinssätze und Wechselkurse ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der vereinbarte Referenzwechsellkurs bzw. Referenzzinssatz ändert. Der Referenzzinssatz ist in Punkt 22 vereinbart, der Referenzwechsellkurs unter Punkt 17.1. Der KI wird in der Monatsabrechnung über den zugrunde gelegten Wechselkurs und über jede Änderung des Zinssatzes informiert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die A1 Mastercard



Fassung September 2021

21 Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der paybox Bank und dem KI aus dem Kartenvertrag und im Zusammenhang mit der Karte. Hat der KI bei Abschluss des Kreditkartenvertrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

21.2 Der für Klagen eines Verbrauchers oder der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Abschluss des Kreditkartenvertrages gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22 Entgelte

Die paybox Bank hat Anspruch auf folgende Entgelte und folgende Ersatzansprüche:

22.1 Monatliches Kartenentgelt in der im Kartenantrag vereinbarten Höhe

22.2 Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten: EUR 2,-

22.3 Entgelt für Bargeldauszahlung: 3% vom Behebungsbetrag, mindestens jedoch EUR 4,-

22.4 Entgelt für Transaktionen gemäß Punkt 17.2: 1,5% des Transaktionsbetrages

22.5 Kostenersatz (Druck, Papier, Zeitaufwand, Porto) für

Übermittlung eines Transaktionsbelegs bei Anforderung: EUR 3,-

22.6 Mahnspesen je Mahnung:

- (i) EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,-
- (ii) EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,-
- (iii) EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,-

22.7 Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

- (i) Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen
- (ii) Bearbeitungsentgelt: EUR 4,-

22.8 Nomineller Verzugszinssatz p.a. bei Zahlungsverzug: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Die Zinsanpassung erfolgt jedes Jahr zwei Mal auf der Grundlage des am 1. Februar und am 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am folgenden 20. Februar bzw. 20. August; fallen der 20. Februar oder der 20. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Der Zinssatz erhöht bzw. vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der am 1. Februar bzw. 1. August geltende Basiszinssatz gegenüber dem der letzten Zinsanpassung zugrunde liegenden Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert hat. Der sich aus dieser Anpassung ergebende Zinssatz wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der KI wird in den Monatsabrechnungen über eine Änderung des Verzugszinssatzes informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

22.9 Alle Kosten wie Telefonkosten und Internetkosten, welche dadurch anfallen, dass der KI die Karte benutzt oder den A1 Mastercard Kundenbereich sowie die A1 Mastercard App nutzt, sind vom KI zu tragen.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd geltenden Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der

Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der paybox Bank ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei paybox Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0
E-Mail: office@einlagensicherung.at
www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelskurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung

AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien,
+43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at,
www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsleistungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden. Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.einlagensicherung.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard
„AVB-A1KV2019-P“



Leistungsübersicht.

Die folgenden Leistungen sind **abhängig** vom Karteneinsatz.

Deckung	Versicherungsleistungen	Versicherungssumme
Reisekomfortversicherung	Flugverspätung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 1.000,-
	Flugannullierung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 1.000,-
	Gepäcksverspätung	Nach 4 Stunden € 250,-
		Maximal in 12 Monaten € 2.500,-
Nach 24 Stunden zusätzlich € 400,-		
Einkaufsversicherung	Ersatz innerhalb von 90 Tagen nach Kauf	Je Versicherungsfall € 1.000,- Maximal in 12 Monaten € 3.000,-
	Selbstbehalt	Je Versicherungsfall € 30,-
Reiserücktritts- und Reiseabbruchskostenversicherung		Je Versicherungsfall und je versicherte Person € 2.500,- Maximal in 12 Monaten € 3.000,-
	Selbstbehalt	20% des ersatzpflichtigen Schadens
Handyversicherung	Raub	Bis zur jeweiligen Versicherungssumme Ersatz/Reparatur
	Einbruchdiebstahl	
	Diebstahl	
		Maximal in 12 Monaten 1 Versicherungsfall
	Selbstbehalt	Je Versicherungsfall 25% des ungestützten VK des Ersatzgerätes

Diese Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard stellen das geistige Eigentum von L'AMIE AG lifestyle insurance services dar.

Versicherungssummen.

Bitte entnehmen Sie die genauen Bedingungen den folgenden Seiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ihrer Kreditkartenversicherung A1 Mastercard. Diese erläutern Ihre Deckung der Kreditkartenversicherung A1 Mastercard im Detail.

Bitte entnehmen Sie der Leistungsübersicht die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine Ihrer Kreditkartenversicherung A1 Mastercard und die entsprechenden Versicherungssummen. Sollten Sie an Deckungserweiterungen interessiert sein, teilen Sie uns Ihren Bedarf mit und kontaktieren Sie uns unter versicherung@A1mastercard.at.

Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für Ihre Versicherung. Beachten Sie, dass Verstöße dagegen Ihren Anspruch ungültig machen können.

Voraussetzung:

Nutzung der Karte Bitte beachten Sie: Einige Versicherungsleistungen werden nur dann fällig, wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Reisen) mit Ihrer A1 Mastercard bezahlt haben. Wann dies der Fall ist und welche Leistungen versichert sind, sehen Sie in den Bedingungen auf den folgenden Seiten.

Bitte lesen Sie jetzt, spätestens aber nach einem Versicherungsfall, die nachfolgenden Versicherungsbedingungen durch. Dort erfahren Sie, welche Leistungen Sie erhalten können und was Sie dafür tun müssen.

Bitte beachten Sie: Alle Versicherungsfälle sind unverzüglich dem A1 Mastercard Versicherungsservice zu melden.

Vertragsverhältnis

Die paybox Bank AG hat für Sie als A1 Mastercard Inhaber verschiedene Versicherungs- und Assistance Leistungen bei der Inter Partner Assistance, S.A., abgeschlossen. paybox Bank AG ist dabei Versicherungsnehmer (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74ff VersVG) und Vertragspartner der Inter Partner Assistance für den abgeschlossenen Rahmenversicherungsvertrag (Rahmenvertrag).

Sie als A1 Mastercard Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Allgemeine Informationen

A1 Mastercard Versicherungsservice
L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz,
Postfach 56, Österreich

Firmenbuchnummer 393809g, Landesgericht Linz
GISA-Zahl 15302540

Mo-Fr 08-19:00, Sa 08-15:00
Telefon 0800 664 945 (aus dem Inland); +43 50 664 8 664 945 (aus dem Ausland)
Email: versicherung@A1mastercard.at

Ihre Bank

paybox Bank AG
Lassallestraße 9
1020 Wien

Firmenbuch Nr. 218809d,
Handelsgericht Wien
DVR: 2108399
www.paybox.at

Zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers:
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Ihr Versicherer

Inter Partner Assistance, S.A.

Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien
Firmenbuchnummer 0415591055,
Firmenbuchgericht Brüssel, Belgien

Der Versicherer ist registriert bei und unterliegt der Belgischen Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, als für den Versicherer zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde

Versicherungsvermittler

Integral Insurance Broker GmbH
Hasnerstraße 2, 4020 Linz,
Österreich

Firmenbuchnummer 141519t, Landesgericht Linz
GISA-Zahl 15204677

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard „AVB-A1KV2019-P“

1. Versicherte Personen

1.1 Wer ist versichert?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind versichert:

- Sie als Inhaber einer gültigen A1 Mastercard;
- Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;
- Ihre Familienangehörigen und Lebenspartner sofern diese im selben Haushalt wohnen; der Zusatzkarteninhaber;
- Falls auf Ihren Namen mehrere A1 Mastercards ausgestellt sind, besteht für Sie – unabhängig davon, welche A1 Mastercard Sie ein setzen – immer Versicherungsschutz im Umfang der bekanntgegebenen Karte mit dem höchsten Versicherungsschutz.

In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener A1 Mastercards. Voraussetzung für die Versicherungen ist, dass Ihre A1 Mastercard in Österreich ausgegeben wurde und Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit Ihren Zahlungen nicht im Verzug sind.

1.2 Wer kann Leistungen geltend machen?

Sie als A1 Mastercard Inhaber können Leistungen aus der A1 Mastercard Versicherung ohne Zustimmung der paybox Bank unmittelbar beim Versicherer geltend machen. Kontaktieren Sie dazu das A1 Mastercard Versicherungsservice unter 0800 664 945.

Gegenüber der paybox Bank und gegenüber A1 haben Sie keine unmittelbaren Ansprüche.

Die Geltendmachung einer Leistung beim Versicherer befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, Ihr Kreditkartenkonto gemäß den paybox Bank AG Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß zu führen und auszugleichen.

2. Versicherungszeitraum

2.1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit Abschluss Ihres A1 Mastercard Vertrages mit der paybox Bank. Die Versicherung besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der paybox Bank wirksam besteht. Bei einer Auflösung des A1 Mastercard Vertrages endet damit auch Ihr Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.

2.2 Ende der Versicherungsdauer

Die Versicherung endet in jedem Fall mit der Rückgabe oder dem Ende der

Gültigkeit der A1 Mastercard. Die Versicherung kann von der paybox Bank AG / Inter Partner Assistance jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

3. Obliegenheiten:

Was ist im Schadenfall zu tun?

3.1 Ihre Unterstützung im Versicherungsfall

Ohne Ihre Mitwirkung und der Mitwirkung der versicherten Person können wir ihre Versicherungsleistungen nicht erbringen. Es ist daher notwendig sich vollständig an die nachfolgenden Obliegenheiten zu halten, nur so kann auch eine kürzest mögliche Schadensabwicklung gewährleistet werden.

3.2 Ihre Obliegenheiten

Zur Wahrung Ihres Ersatzanspruches, müssen Sie die nachfolgenden Pflichten einhalten:

a) Informationspflicht: Informieren Sie das A1 Mastercard Versicherungsservice unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß unter 0800 664 945 aus dem In-land oder unter +43 50 664 8 664 945 aus dem Ausland oder per E-Mail an versicherung@A1mastercard.at. Wir werden Sie bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; gerne können Sie die auch schriftlich an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, richten.

b) Schadenminderungspflicht: Wir ersuchen Sie, mit der gebotenen Sorgfalt alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um nach dieser Versicherung versicherte Schäden abzuwenden oder minimal zu halten;

c) Mitwirkungspflicht: Bitte kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nach; dem A1 Mastercard Versicherungsservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten; bzw. alles Zumutbare zu tun um die Ursache, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

d) Schäden durch strafbare Handlungen (etwa Einbruchdiebstahl, Raub, Diebstahl und dergleichen) müssen unverzüglich einer Polizeidienststelle angezeigt werden; diese Anzeige muss die wesentlichen Fakten und alle zerstörten/beschädigten/gestohlenen Gegenstände beinhalten;

e) Bitte befolgen Sie die Anweisungen der A1 Mastercard Versicherungsservice Mitarbeiter und lassen Sie uns unverzüglich Informationen und Ihre vollumfängliche Unterstützung zukommen; insbesondere können angefordert werden: Passkopien und Meldebestätigungen;

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



f) Nehmen Sie keine Verhandlungen auf, bieten oder nehmen Sie keine Zahlungen oder Vergleiche an, oder erkennen Sie keine Forderung an ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

g) Beachten Sie die Weisungen des A1 Mastercard Versicherungsservice z, wie insbesondere:

- das vom A1 Mastercard Versicherungsservice übersandte Formular zur Anzeige des Versicherungsfalles vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und es A1 Mastercard Versicherungsservice unverzüglich spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden;

- dem A1 Mastercard Versicherungsservice die zum Nachweis des Schadens angeforderten, insbesondere die in den Speziellen Bedingungen genannten notwendigen Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;

- Dritte (z.B. Ärzte, die die versicherte Person behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die zur Leistungsbearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

h) Informieren Sie das A1 Mastercard Versicherungsservice vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer;

i) Schadenersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie entsprechend sicherstellen und gegebenenfalls bis zur Höhe der beanspruchten Versicherungsleistung an den Versicherer abtreten;

Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Speziellen Bedingungen.

3.3 Folgen der Nichterfüllung

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz unter Anwendung des § 6 VersVG (sehen Sie dazu den Anhang), es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

4. Schadenabwicklung

Unser Ziel ist es Ihnen einen erstklassigen Service im Schadenfall bieten zu können. Das A1 Mastercard Versicherungsservice wird Sie soweit möglich unterstützen, damit Ihre Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. Wir werden Sie über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren.

Wir sind stets bemüht:

i. Ihnen innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben;

ii. Ihnen den Umfang Ihres Versicherungsschutzes zu erklären sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten Sie treffen;

iii. Sie über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;

iv. Ihre Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;

v. innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den Schaden durch Geldleistung zu ersetzen;

Ihnen eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte Ihr Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

5. Versicherungsleistungen

5.1 Wie sind Versicherungsleistungen begrenzt?

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der jeweils höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

5.2 Was gilt für Leistungen von Dritten?

Die A1 Mastercard Versicherung gilt mit Ausnahme der Reiseunfallversicherung subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder

- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus einer A1 Mastercard Versicherung besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einer konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieser Versicherung geschlossenen Versicherung beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die A1 Mastercard Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieser Versicherung. Die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

5.3 Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden Speziellen Bedingungen.

5.4 Wann sind die Leistungen fällig? Wie erfolgt die Überweisung?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Die Leistungen werden auf das von Ihnen genannte mit der A1 Mastercard verknüpfte Verrechnungskonto überwiesen.

5.5 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs, zu dem sie Ihrem Kartenkonto belastet wurden, in Euro umgerechnet. Ansonsten gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Wien, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß

Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbank, Wien, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

6. Allgemeine Ausschlüsse

Neben den in den speziellen Deckungsbausteinen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für die nachfolgenden Schäden (Versicherungsfälle):

Verschweigen oder Betrug

Nicht versichert sind Schäden, wenn von Ihnen oder Ihrem Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.

Vorsatz oder Grobe Fahrlässigkeit

Nicht versichert sind Schäden, die von Ihnen oder einer versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Krieg

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles verursacht wird durch jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.

Streik

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles verursacht wird durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, politischer Gewalttätigkeiten oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage

Beschlagnahme

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles verursacht wird durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe hoher Hand.

Terrorismus

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Terrorismus verursacht werden, unabhängig ob andere Gründe oder Ereignisse nachfolgend oder in einer anderen Reihenfolge zu dem Schaden beitragen. Terrorismus bedeutet jedwede Handlung, einschließlich des Einsatzes von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt einer Person oder Gruppe von Personen, gleich ob sie allein oder im Namen oder im Auftrag einer Organisation oder einer Regierung handelt haben die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke eintreten, einschließlich der Absicht eine Regierung und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Radioaktive Kontamination

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, Kosten, entgangenem Gewinn oder ähnlichem wirtschaftlichen Verlust, sowie Haftpflichtansprüchen, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch:

a. Ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nukleare Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen;

b. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten;

c. jede Waffe oder Vorrichtung, die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Fusion oder eine andere ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Materie einsetzt;

d. die radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften radioaktiver Stoffe. Der Ausschluss in diesem Unterabschnitt gilt nicht für andere radioaktive Isotope als Kernbrennstoffe, wenn diese Isotope zu kommerziellen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen friedlichen Zwecken hergestellt, befördert, gelagert oder verwendet; sowie

e. jede chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffe oder Vorrichtung.

Strafbare Handlung

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



Zahlungsverzug

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden solange Sie mit Zahlungen im Zusammenhang mit Ihrem Kreditkartenkonto gemäß der paybox Bank AG Geschäftsbedingungen in Verzug sind.

Versicherungsschutz im Inland

Cyber-Ereignisse

Sofern der Versicherungsschutz in den speziellen Versicherungsbedingungen auf das Ausland beschränkt wird, besteht kein Versicherungsschutz in Österreich und im Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Cyber-Ereignissen, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden. Der Versicherer leistet ausschließlich für Schäden an den versicherten Sachen, die als unmittelbare Folge eines Cyber-Ereignisses eingetreten sind.

Begriffsdefinitionen:

Cyber-Ereignis: Unter einem Cyber-Ereignis ist zu verstehen

- jede nicht autorisierte Verarbeitung von Daten,
- jede Verletzung gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Datenschutz bzw. der Datensicherung,
- jedes Versagen der Netzwerksicherheit, die der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzuordnen ist.

Daten: Unter den Begriff Daten fallen auch personenbezogene Daten, Fakten, Konzepte, sonstige Informationen, Software oder andere codierte Anweisungen, die in systematischer Art und Weise zur Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung verwendbar sind.

Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt aufgrund von Identifikationsmerkmalen, wie z.B. Namen, Identifikationsnummern, Standortdaten, Online-Identifikatoren, oder aufgrund eines oder mehrerer Faktoren, die auf die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person spezifisch zutreffen, bestimmt werden kann.

Verarbeitung:

Unter Verarbeitung werden alle Vorgänge oder eine Abfolge von Vorgängen verstanden, die an Daten oder an Datensätzen ausgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert sind oder nicht, wie z.B. Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abfrage, Nutzung, Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder sonstige Zurverfügungstellung, Anpassung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Zerstörung.

Sphäre des Versicherungsnehmers:

In die Sphäre des Versicherungsnehmers fallen alle vom Versicherungsnehmer für Zwecke der Datenverarbeitung genutzten Systeme und Geräte.

Versagen der Netzwerksicherheit:

Darunter fallen alle nicht-physischen und technischen Fehler der Computersicherheitssysteme oder anderer technischer Sicherheitsmaßnahmen, die zu unberechtigtem Zugriff und / oder Diebstahl von Daten, dem Verlust der operativen Kontrolle über Daten, der Übertragung von Viren bzw. Schadsoftware und / oder zu einem Denial of Service führen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Anwendbares Recht

Für die Versicherung gilt österreichisches Recht.

7.2 Sanktionen

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verbote oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union oder der Republik Österreich ausgesetzt wäre. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7.3 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die versicherte Person oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit der Versicherung zu machen hat, sind schriftlich oder per E-Mail an A1 Mastercard Versicherungsservice zu richten.

7.4 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen Sie Anhang 1).

7.5 Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

7.7 Mitteilungen an den Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich (z.B. Telefax oder E-Mail) abgeben und müssen an das A1 Mastercard Versicherungsservice gerichtet werden (Für Kontaktinformationen siehe oben).

7.8 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift

Haben Sie dem A1 Mastercard Versicherungsservice eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der A1 Mastercard Versicherungsservice bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

7.9 Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

Versicherungsunternehmen

Der Versicherer ist: Inter Partner Assistance, S.A., Mitglied der AXA-Gruppe, mit Sitz in Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien. Der Versicherer ist unter der Nummer 0415591055 beim Firmenbuchgericht in Brüssel, Belgien, eingetragen. Der Versicherer ist registriert bei und unterliegt der Belgischen Nationalbank, boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel, Belgien, als für den Versicherer zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde.

Die paybox Bank AG hat für Sie als A1 Mastercard Inhaber verschieden Versicherungs- und Assistance Leistungen bei der Inter Partner Assistance S.A. abgeschlossen. paybox Bank AG ist dabei Versicherungsnehmer (Versicherung für fremde Rechnung gem §§ 74ff VersVG) und Vertragspartner der Inter Partner Assistance S.A. für den abgeschlossenen Rahmenversicherungsvertrag (Rahmenvertrag). Integral Insurance Broker GmbH ist als Versicherungsvermittler von paybox Bank AG mit der Vermittlung des Versicherungsschutzes beauftragt.

Sie als A1 Mastercard Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen, z.B. Familienangehörige, mitversichert sind, ist dies den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Vorstellung des Versicherungsvermittlers:

Firmierung

Integral Insurance Broker GmbH
Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich
E-Mail: office@iib.at

Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 141519t
GISA-Zahl: 15204677

Integral Insurance Broker GmbH wird in Bezug auf das Versicherungsprodukt als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig.

Register

Die oben genannte Gesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister unter der GISA-Zahl: 15204677 eingetragen. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

Geschäftsbeteiligungen

Die oben genannte Gesellschaft hält eine indirekte Beteiligung von 100% am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens: LAMIE Cell, als Protected Cell von Atlas Insurance PCC Limited, ein Versicherungsunternehmen, welches von der Maltesischen Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird und lizenziert ist Vertragsversicherungen anzubieten.

Kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen hält an der oben genannten Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% der Stimmrechte oder am Kapital.

Integral Insurance Broker GmbH erhält für die Vermittlung der Versicherungsverträge ein Honorar vom Versicherungsnehmer, die Vergütung ist nicht in der Versicherungsprämie enthalten.

Beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung

Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWFV Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien.
<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/versicherungsvermittler/Seiten/BeschwerdestelleueberVersicherungsvermittler.aspx>.

Die Beschwerdestelle hat gemäß § 365z1 Abs. 1 GewO Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.

Nachfolgende Schlichtungsstelle kann zur außergerichtlichen Streitbeilegung angefragt werden: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Johannessgasse 2/1/2/ Tür 28, 1010 Wien; Tel: +43 (1) 9551200-42, Fax +43 (1) 9551200-70; E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

Vertragsadministration und Versicherungsauswahl

LAMIE ist (i) als Versicherungsagent berechtigt für Inter Partner Assistance S.A. dieses Versicherungsprodukt anzubieten und Schadenfälle bzw. Beschwerden abzuwickeln; und wird (ii) für seine Tätigkeit vom Versicherungsnehmer vergütet.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den (elektronischen) Bestellprozess der paybox Bank AG und nach Ihren Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der angebotenen Versicherungsprodukte.

Integral arbeitet mit einer Vielzahl von österreichischen, deutschen, belgischen und englischen amtlich zugelassenen Versicherungsgesellschaften zusammen. Integral hat der Gestaltung des Versicherungsprodukts eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung, sowie einer langjährigen Marktbeobachtung zu Grunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass Integral zur A1 Mastercard für Privatkunden ausschließlich dieses Kreditkartenversicherung anbietet und bei Antragstellung

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



keine individuelle Marktuntersuchung anstellt und keine Beratung anbietet. Die A1 Mastercard Privatkunden Kreditkartenversicherung ist eine unselbständige Nebenleistung zum Kreditkartenvertrag; als solche ist sie an dessen Bestand gebunden und kann nicht gesondert bezogen werden.

Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn Sie mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder Sie Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden Sie sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich
Tel: +43 (0) 732 2596
E-Mail: beschwerde@lamie-direkt.at

Wenn danach weiterhin Streit besteht, können Sie Ihre Beschwerde an den belgischen Versicherungsombudsmann, als neutralen Streitschlichter, richten:

Ombudsman van de Verzekeringen
De Meeÿsquare 35, 1000 Brussel, Belgique
Tel: +32 (0) 2 547 58 71
E-Mail: info@ombudsman.as
Website: www.ombudsman.as

Schließlich können Sie Ihre Beschwerde richten an:

FSMA – The Financial and Markets Authority
Rue du Congrès/Congresstraat 12-14, 1000 Brussels
Tel: +32(0)2 220 52 11
E-Mail: info@fsma.be
Website: <https://www.fsma.be/en/how-make-complaint>

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbeilegungsplattform

Als Verbraucher können Sie sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können Sie Ihre Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Datenschutz

Bitte finden Sie Details über den Datenschutz und Ihre Rechte als betroffene Person in Anhang 2 – Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen vom Beitritt zur Gruppenversicherung.

B) Spezielle Versicherungsbedingungen für die A1 Mastercard „SVB-A1KH2019“

B.1.) Reisekomfortversicherung

1. Versicherungsfälle: Was ist versichert? Was ist versichert?

Versichert sind Kosten, die der versicherten Person weltweit bei Linienflügen durch

- verspäteten Abflug;
- Flugannullierung;
- Verweigerung der Beförderung;
- verpassten Anschlussflug;
- verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im "Official Airline Guide" oder im "ABC World Airways Guide" verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert ist. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass (1) der Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit vollständig mit einer gültigen A1 Mastercard erworben wurde; und dass

(2) die in Punkt 2.1 (2) und 2.2 (2) genannten Kosten nachweislich von der versicherten Person mit ihrer A1 Mastercard bezahlt wurden.

2. Leistung: Für welche Fälle werden welche Leistungen erbracht?

2.1. Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasster Anschlussflug

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert wird;
 - der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;
 - die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.
 - Ersetzt werden die in der Zeit zwischen der geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit mit der A1 Mastercard gezahlten Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen, bis € 250,-.

- Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 1.000,- geleistet.

2.2. Gepäcksverspätung

1. Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 4 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

2. Ersetzt werden mit der A1 Mastercard gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel (d.h. Reisetoylottenartikel, nicht aber Kosmetikartikel) bis maximal € 250,-.

3. Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 24 Stunden werden weitere € 400,- (also insgesamt € 650,-) ersetzt. Voraussetzung für den Ersatz der Sachen ist, dass diese am Bestimmungsort

- innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person und vor einer verspäteten Ankunft des Gepäcks gekauft werden.

4. Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 2.500,- geleistet.

5. Auf Punkt 5.2 („Leistungen Dritter“) der AVB wird hingewiesen.

3. Ausschlüsse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Neben den in Punkt 6 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

- Ansprüche verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;
- Versicherungsfälle gemäß Punkt 2.1 für Sachen die im Duty Free gekauft wurden;
- andere als die in Punkt 2.1 (2) oder 2.2 (2) genannten Kosten, insbesondere auch nicht für Telefonkosten;
- den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet;
- Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

4. Obliegenheiten: Was ist im Schadensfall zu tun?

Ihre Mitwirkung im Versicherungsfall

1. Sie haben, neben den Obliegenheiten in Punkt 3.2 AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort unverzüglich zu informieren, eine Verlustmeldung von dieser zu erlangen und alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen;
- dem A1 Mastercard Versicherungsservice alle erforderlichen, insbesondere die in Punkt III (Notwendige Unterlagen im Schadensfall) genannten Unterlagen zuzusenden.

2. Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie selbst.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 der AVB.

5. Notwendige Unterlagen im Schadensfall

Allgemein

- Kartenbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Über-nachtungen;
- Originalbelege und -rechnungen;
- Reiseticket oder sonstige Nachweise der Reise (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft) mit detaillierten Angaben (z.B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug-/fahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunfts-hafen);
- Information, ob es sich bei der betroffenen Reise um eine Heimreise handelte;
- Information, ob Mitreisende (z.B. Kinder, Ehegatte) betroffen waren.

Abfahrt-Versäumen, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung

- Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft;
- Nachweis (z.B. Bestätigung der Fluggesellschaft), dass binnen 4 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde;
- Bestätigung der entsprechenden Organisation (z.B. Pannenhilfe, Werkstatt, Poli-zei) über die Gründe der Verspätung, falls der Abflug / Abfahrt verpasst wurden.

Gepäckverspätung

Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) sowie den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks.

B.2) Einkaufsversicherung

Einkaufsversicherung Gegenstand der Versicherung

Nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse welche in der Police enthalten sind, versichern wir bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch („versicherte Sachen“), die von Ihnen als versicherten Person mit ihrer A1 Mastercard gekauft wurden und bei denen es innerhalb von 90 Tagen nach Übergabe der Sache bei Kauf zu einem der folgenden versicherten Ereignisse gekommen ist:

- a. Einbruchdiebstahl;
- b. Raub;
- c. Zerstörung oder Beschädigung durch ein plötzliches, unvorhergesehenes und von außen einwirkendes Ereignis.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



1. Versicherte Gefahren und Schäden

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb:

- in einen Raum eines Gebäudes durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht
- in einen Raum eines Gebäudes unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- in einen Raum eines Gebäudes einschleicht und aus den versperrten Räumlichkeiten versicherte Sachen wegbringt;
- in einen Raum eines Gebäudes durch Öffnen von Schlössern mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mittels falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder Einbruchdiebstahl an sich gebracht hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- die versicherte Sache aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Fahrzeugs aktiviert waren und die versicherte Sache (bzw. das Behältnis, in dem sich das versicherte Objekt befand) außer Sichtweite aufbewahrt war und das Fahrzeug gewaltsam geöffnet wurden und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen.

Raub

Raub liegt vor, wenn

- gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Sache auszuschalten;
- Sie die versicherte Sache herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- Ihnen die versicherte Sache weggenommen wird, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache (ausgenommen Schlaf) beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2. Art der Leistung

Nach Feststellung des Schadens durch das A1 Mastercard Versicherungsservice leistet der Versicherer, wie folgt:

- bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen: der Versicherer leistet entweder Naturalersatz oder erstattet den von Ihnen gezahlten Kaufpreis;
- bei beschädigten Sachen: der Versicherer lässt diese reparieren oder erstattet die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, jeweils zusätzlich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis.
- Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der A1 Mastercard lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.
- Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3. Höhe der Entschädigung

- Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der A1 Mastercard Monatsabrechnung oder dem Zahlungsbeleg ausgewiesenen Betrag abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß Punkt 5.2 AVB.
- Die Leistung je Versicherungsfall ist auf € 1.000,- begrenzt.
- Je Versicherungsfall haben Sie einen Selbstbehalt von € 30,- zu tragen.
- Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 3.000,- geleistet.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- Tiere und Pflanzen;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel, Medikamente;
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine in Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder soweit sie nicht in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Begleiters mitgeführt werden;
- Brillen und Kontaktlinsen;
- Mobile Endgeräte (wie z.B. Mobiltelefone, etc.) im Sinne der speziellen Bedingungen für Handy-Eigentumschutz SVB B4

- Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der A1 Mastercard erworben wurden.

Nicht versicherte Schäden:

Neben den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 6 AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden oder Verluste, die verursacht wurden durch:

- Naturgefahren aller Art, wie z.B. Witterungseinflüsse, Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Seebeben, Erdbeben, etc.;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- normale Abnutzung oder Verschleiß;
- Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen, sofern keine eindeutigen Einbruchsspuren erkennbar sind und dies gemäß Punkt 5.a. nicht angezeigt wurde und dem A1 Mastercard Service Versicherungsservice keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird;
- Raub oder Einbruch-Diebstahl, sofern dies gemäß Punkt 5.a. nicht angezeigt wurde und dem A1 Mastercard Service Versicherungsservice keine schriftliche Anzeige vorgelegt wird;
- einfachen Diebstahl; einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme oder Entwendung der versicherten Sache ohne Verwirklichung eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes erfolgt.

Ausschluss von Gewährleistungs- oder Garantiefällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter z.B. als Hersteller, Verkäufer oder als Reparaturauftrag vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat. Auf Punkt 5.2 („Leistungen Dritter“) der AVB wird hingewiesen.

5. Obliegenheiten im Schadensfall

Sie haben, neben den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 3.2 AVB genannten Obliegenheiten, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
- dem A1 Mastercard Versicherungsservice auf Verlangen die beschädigte Sache auf Ihre Kosten zu senden.
Wieder herbeigeschaffte Sachen
 - Erhalten Sie eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag entsprechend zurückzahlen oder dem Versicherer die Sachen heraus zu geben.
 - Das A1 Mastercard Versicherungsservice kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu unserer Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen Sie Anhang 1). Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

6. Meldung des Schadensfalls

Bitte übermitteln Sie folgende Unterlagen an das A1 Mastercard Versicherungsservice bzw. beachten Sie folgende Punkte

- Den Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungs-tag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kartenbeleg oder Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos;
- Die Ihnen zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückzusenden;
- Die Zusendung von Gegenständen an den Versicherer muss innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Versicherer als Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Der Einlieferungsbeleg und der Rückschein sind von Ihnen als Nachweis für die Einsendung, falls die Sachen nicht bei dem Versicherer ankommen, aufzubewahren;
- Schadennachweis;
- Polizeibericht mit Bestätigung einer Straftat / eines Brandes / einer Explosion;
- Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Anforderung.

B.3) Reiserücktritt und Reiseabbruch

1. Versicherungsfälle: Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die folgenden unerwarteten Ereignisse im Zusammenhang mit einem Reiserücktritt oder einer Reiseverschiebung (gemäß Punkt 1.1.) bzw. einem Reiseabbruch oder einer Reiseunterbrechung (gemäß Punkt 1.2.) für alle bei einem Reiseunternehmen gebuchten Reisen ins Ausland. Reiseunternehmen: als Reiseunternehmen gelten Unternehmen die Reisedienstleistungen (dh Transport, Beherbergung und Touristische Dienstleistungen) anbieten; sei es als verbundene Reisedienstleistung im Sinne der Pauschalreiseverordnung (Pauschalreise) oder als einzelne Reisedienstleistung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



1.1 Reiserücktritt und Reiseverschiebung

Versichert sind Reiserücktritt und Reiseverschiebung infolge von

(1) Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation der versicherten Person und/oder der Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;

(2) Schwangerschaftskomplikation bei der Ehegattin oder Lebensgefährtin der versicherten Person;

(3) Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der Ehegatten/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;

(4) Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge Feuer, Elementarereignissen oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung notwendig ist;

(5) Impf- oder Prophylaxen-Unverträglichkeit der versicherten Person. Eine Erkrankung oder Unfallverletzung gilt dann als schwer, wenn der Antritt der versicherten Reise objektiv nicht zugemutet werden kann; und zwar nach Art der Beeinträchtigung, nach Art und Zweck der Reise und nach Maßgabe einer möglichen und zumutbaren Medikation.

1.2 Reiseabbruch und Reiseunterbrechung

Die versicherte Person muss die Reise aus einem den in Punkt 1.1 (1) - (5) genannten Gründen abbrechen oder unterbrechen.

2. Leistung

Für welche Fälle werden welche Leistungen erbracht?

Eine Reise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn sie vor Reiseantritt vollständig mit der A1 Mastercard bezahlt wurde, bzw. eine Anzahlung mit der A1 Mastercard geleistet wurde. Ersetzt werden, nach Abzug der Leistungen Dritter (z.B. eines Verkehrsunternehmens oder z.B. Flughafengebühren) gemäß Punkt 5.2 AVB („Leistungen Dritter“).

Individualreisen: bei Individualreisen sind nur jene Reisedienstleistungen versichert, die vor Reiseantritt gebucht und mit der A1 Mastercard bezahlt oder angezahlt wurden. Die Individualreise gilt nur dann als versicherte Reise, wenn der mit der A1 Mastercard zu bezahlende Teil zumindest 50% des Gesamtpreises der versicherten Person(n) beträgt.

2.1 Reiserücktritt und Reiseverschiebung

Bei Reiserücktritt und Reiseverschiebung gemäß Punkt 1.1

(1) die Ihnen entstehenden Reiserücktritts-/Reiseverschiebungskosten bis € 2.500,- je Versicherungsfall und je versicherter Person.

(2) Als Reiserücktritts- bzw. Reiseverschiebungskosten gelten die bei Nichtantritt bzw. Verschiebung der gebuchten Reise dem Reiseunternehmen von Ihnen

vertraglich geschuldeten Rücktritts- bzw. Änderungskosten für die Verschiebung.

2.2 Reiseabbruch und Reiseunterbrechung

Bei Reiseabbruch und Reiseunterbrechung gemäß Punkt 1.2

(1) die Ihnen nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen bis € 2.500,- je Versicherungsfall und je versicherter Person, sowie ggf. die angemessenen Kosten für die Wiederaufnahme der Reise nach Reiseunterbrechung.

(2) Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis. Es werden die nicht in Anspruch genommenen zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt. Reisepreis ist der Preis, der im Reisevertrag für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person, für deren Mietwagen und sonstige im Reisepreis enthaltenen Leistungen aufgeführt ist.

2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 20% des ersatzpflichtigen Schadens.

2.4 Jährliche Höchstleistung

Innerhalb von 12 Monaten werden je Kartenkonto maximal € 3.000,- geleistet.

3. Ausschlüsse: Wann besteht kein Versicherungsschutz?

3.1 Für alle Leistungen gilt:

Neben den Allgemeinen Ausschlüssen in Punkt 6 AVB sind Versicherungsfälle nicht versichert, die nicht durch ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis eingetreten sind.

3.2 Bei Reiserücktritt

Bei Reiserücktritt sind ausgeschlossen:

(1) Versicherungsfälle, die sich aus einer Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen vor dem geschätzten Entbindungsdatum ergeben;

(2) jeder geistige Zustand, einschließlich Angst vor dem Fliegen oder sonstige Reisephobien;

(3) Versicherungsfälle aufgrund einer Vorerkrankung, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bereits bei Buchung vorhersehbar ist. Versicherungsfälle gelten bei allen körperlichen oder geistigen Erkrankungen insbesondere dann als vorhersehbar, wenn sie bereits vor Buchung der Reise bestehen und

- Schmerzen verursachen;
- Die normale Mobilität stark einschränken;
- aufgrund derer die versicherte Person auf einer Warteliste für eine stationäre Behandlung steht;
- aufgrund derer die versicherte Person an einen Facharzt verwiesen wurde;

- sie der Grund für eine stationäre Behandlung innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Reiseantritt waren;
- die sich aus einer vorher geplanten oder vorher bekannten ärztlichen Behandlung ergeben.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Versicherungsfälle, die auf eine plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung einer bekannten, stabilen Vorerkrankung zurückzuführen sind; etwa bei Krankheiten, die in unregelmäßigen Schüben auftreten und dabei gesunde und kranke Episoden objektiv unvorhersehbar abwechseln. Insofern gelten Kontrolluntersuchungen von bekannten, stabilen Vorerkrankungen nicht als Behandlungen.

(4) Versicherungsfälle, die dadurch entstanden sind, dass die Reise in oder durch ein Land gebucht wurde, vor dessen Bereisen das Auswärtige Amt abgeraten hat.

(5) Versicherungsfälle, wenn für den beabsichtigten Reisezeitraum keine Freistellung vom Schulunterricht für mitreisende schulpflichtige Kinder, sei es durch Landesschulrat oder Schuldirektion, nachgewiesen werden kann.

4. Obliegenheiten:

Ihre Unterstützung im Versicherungsfall Was ist im Schadenfall zu tun?

Neben den Obliegenheiten in Punkt 3.2 AVB haben Sie (1) die betreffende Buchungsstelle bzw. das Reiseunternehmen so früh wie möglich über den Rücktritt von der Reise, Verschiebung der Reise, Abbruch, bzw. der Unterbrechung zu informieren;

(2) ärztliche Bescheinigungen über Krankheiten, Unfälle, Tod, Impfungsverträglichkeit, Schwangerschaft, Bescheinigung einer Polizeidienststelle, oder sonstige Nachweise über die Schadenursache beim A1 Mastercard Versicherungsservice einzureichen.

(3) Kostenrechnungen und Buchungsunterlagen jeweils im Original einzureichen.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Punkt 3.3 AVB.

5. Notwendige Unterlagen im Schadenfall

Reiserücktritt, Reiseverschiebung

- Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine-/Rechnungen;
- Nachweis der betreffenden Gesellschaft mit detaillierter Ursache und Dauer der Verspätung bei Reiseabbruch;
- Nachweis, wann die Buchungsstelle/ das Reiseunternehmen vom Reiserücktritt/-abbruch informiert wurde;
- Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens;
- Ärztliche Bescheinigungen und Auszüge aus der elektronische Patientenakte;
- Nachweis der Freistellung vom Schulunterricht;
- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde;
- Unfallbestätigung eines Verkehrsunternehmens;
- Schriftliche Bescheinigung einer unabhängigen Stelle (z.B. schriftliche Bestätigung eines Abschleppunternehmens über die Panne des PKW) über nicht medizinische Gründe des Reiserücktritts, Nichtantritt der Reise oder verpassten Anreises;
- Bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggf. Kosten erstattet wurden.

Reiseabbruch, Reiseunterbrechung

- Ärztliche Bescheinigungen und Auszüge aus der elektronische Patientenakte;
- Nachweis der Freistellung vom Schulunterricht;
- Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde;
- Unfallbestätigung eines Verkehrsunternehmens;
- Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen;
- Rechnungen und Quittungen für Kosten, die Sie bezahlt haben;
- Unabhängige Dokumentation zum Nachweis von nichtmedizinischen Gründen für eine Reiseunterbrechung
- Reisegepäck-Versicherung: Nachweis der Beschädigung/Zerstörung oder des Verlusts des Gepäcks.

B.4) Handy-Eigentumschutz

Handyversicherung

Versicherte Personen

Der volljährige Inhaber der A1 Mastercard, sein Ehegatte /Lebensgefährte und seine in seinem Haushalt lebenden Kinder bzw. der Firmen-Vertragspartner und die Person, die das mobile Endgerät von ihm zur Verfügung gestellt bekommt.

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist das mobile Endgerät (z.B.: Mobiltelefone, Tablets, Datensticks), das Sie im Rahmen einer Erstanmeldung oder einer Erneuerung eines bestehenden A1 Mobilfunkvertrages (z.B. durch A1 Next) erwerben. Versichert ist dabei immer nur das zuletzt erworbene A1-Endgerät; mobile Endgeräte, die Sie davor erworben haben, sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert. Mobile Endgeräte, deren Kaufdatum bei Abschluss des Kreditkartenvertrages länger als 24 Monate zurückliegt, sind nicht versichert.

Zum mobilen Endgerät gehört, das in der Erzeuger-Originalpackung mitverkaufte Zubehör (ohne sonstiges Zubehör wie z.B. Schmuck, Kopfhörer, Kamerazubehör, Software-Downloads), sofern es sich in Ihrem Eigentum und Besitz befindet und der Nachweis einer Kaufrechnung oder Übertragungserklärung erfolgt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard



„AVB-A1KV2019-P“

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht während Ihres aufrechten A1 Kreditkarten Vertrages bei:

- Einbruchdiebstahl;
- Raub;
- Einfachem Diebstahl

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb:

- a. in einen Raum eines Gebäudes durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- b. in einen Raum eines Gebäudes unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- c. in einen Raum eines Gebäudes einschleicht und aus den versperrten Räumlichkeiten das erfasste, versicherte mobile Endgerät wegbringt;
- d. in einen Raum eines Gebäudes durch Öffnen von Schlössern mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeugen oder mittels falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich nachgemacht werden. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn festgestellt, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind
- e. in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Raub oder Einbruchdiebstahl an sich gebracht hatte;
- f. in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- g. in einem Raum eines Gebäudes ein versperrtes Behältnis mit dem richtigen Schlüssel öffnet, den er durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte;
- h. das erfasste, versicherte mobile Endgerät aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle Sicherheitssysteme des Fahrzeugs aktiviert waren und das mobile Endgerät (bzw. das Behältnis, in dem sich das versicherte Endgerät befand) außer Sichtweite aufbewahrt war und das Fahrzeug gewaltsam geöffnet wurde und sich für das gewaltsame Öffnen eindeutige Einbruchsspuren finden lassen.

Raub

Raub liegt vor, wenn

- a. gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme des erfassten, versicherten mobilen Endgeräts auszuschalten;
- b. Sie das erfasste, versicherte mobile Endgerät herausgeben oder sich wegnemen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
- c. Ihnen das versicherte Endgerät weggenommen wird, weil Ihr körperlicher Zu-stand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht erschluderten sonstigen Ursache (ausgenommen Schlaf) beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Diebstahl

Diebstahl bzw. einfacher Diebstahl liegt vor, wenn die Wegnahme oder Entwendung des erfassten, versicherten mobilen Endgeräts ohne Verwirklichung eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes erfolgt.

2. Art der Leistung

- a. Sie erhalten ein funktional gleichwertiges mobiles Endgerät aus der aktuell verfügbaren A1 Produktpalette als Ersatz; dabei handelt es sich entweder um ein mobiles A1 Endgerät desselben Gerätetyps oder – falls ein solches Gerät von A1 nicht mehr angeboten wird – ein gleichwertiges mobiles A1 Endgerät. Ein Anspruch auf das gleiche Gerät besteht nicht.
- b. Eine Barabläse des Schadens ist ausgeschlossen.
- c. Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Schaden wird maximal eine Schadenzahlung geleistet.
- d. Bei jeder Ersatzleistung des Versicherers tragen sie einen Selbstbehalt von 25% des ungestützten Verkaufspreises des neuen mobilen Endgeräts. Der Selbstbehalt wird auf Ihrer nächsten A1 Abrechnung ausgewiesen.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind, neben den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 6 genannten Ausschlüssen:

- a. Schäden durch Straftaten, die der zuständigen Polizeibehörde nicht innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung gemeldet werden;
- b. Diebstahl aus Cabriolets mit geöffnetem Dach;
- c. Verschwinden und/oder Verlust des mobilen Endgerätes;
- d. Schäden, die durch andere Versicherungsverträge ersetzt werden können;
- e. jede Art von Folgeschäden, z.B. Vermögensschäden;
- f. Schäden, welche eingetreten sind, weil Sie nicht die nötige Sorgfalt zum Schutz des mobilen Endgerätes vor Verlust getroffen haben;
- g. Schäden, die nach Ablauf der Versicherung gemeldet werden, auch wenn sich der Schaden vor dem Ablauf ereignete.

4. Obliegenheiten im Schadensfall

Sie haben, neben den in Punkt 3.2 AVB genannten Obliegenheiten, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a. einen Schaden infolge einer Straftat unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden der zuständigen Polizeibehörde zu melden, sich die Meldung bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen an den A1 Mastercard Versicherungsservice zu senden;
- b. die Ihnen zugesandte Schadensmeldung innerhalb von 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt an das A1 Mastercard Versicherungsservice zurückzusenden;
- c. bei Einbruchdiebstahl, Raub bzw. Diebstahl des Handys Ihre A1 Rufnummer bei der A1 Serviceline unter der 0800 664 664 sperren lassen.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu unserer Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen Sie Anhang 1). Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

5. Meldung des Schadensfalls

Bitte übermitteln Sie folgende Unterlagen an das A1 Mastercard Versicherungsservice bzw. beachten Sie folgende Punkte

- a. Anzeige bei Polizei innerhalb von 48 Stunden bei Eigentumsdelikten (Diebstahl, Raub, Einbruch);
- b. Ihr ausgefüllter und unterschriebener Bericht zu Eigentumsdelikten, welchen sie vom A1 Mastercard Versicherungsservice erhalten.

Anhang 1

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:
Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2012

§ 5c

(1) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer

1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder Änderung,
2. die in § 252, § 253 und § 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

(3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard



„AVB-A1KV2019-P“

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Abschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung

nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) BGBl. I Nr. 62/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015

§ 10.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- Devisen,
- Geldmarktinstrumenten,
- handelbaren Wertpapieren,
- Anteilen an Anlagegesellschaften,
- Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
- Zinstermingeschäften (FRA),
- Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindex basis („Equity Swaps“) sowie
- Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;

2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und

3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

Anhang 2

Datenschutzerklärung zur A1 Kreditkarten Versicherung

der L'AMIE AG lifestyle insurance services - Stand 05/2019

Für die L'AMIE AG lifestyle insurance services („LAMIE“) stellt der Schutz Ihrer persönlichen Daten ein besonderes Anliegen dar. Diese Datenschutzerklärung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten und erläutert, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erfassen, speichern, verarbeiten, weitergeben und übermitteln, wenn Sie sich für die von uns zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste interessieren oder diese nutzen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen der A1 Kreditkarten Versicherung werden Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen, verarbeitet:

- Vertragsinformationen (Kundenname, Vertragstyp, Rufnummer, Vertragsstatus, Kundennummer, Gerätetyp, IMEI Nummer; Vertragslaufzeit, Selbstbehalt; Kündigungsgrund, Händler); Vertragsänderungen;
- Kundendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Titel, Anrede, Firmenname; Adresse, Straße, Hausnummer, PLZ, Stadt, (Mobil-)Telefonnummer, Fax, E-Mail, Marketing erlaubt);
- Schaden und Beschwerdedaten (Polizzenummer, Telefonnummer, Vertragsart, Vertragslaufzeit, Selbstbehalt, Reklamationsinformationen, Reklamationsnummer, Datum des Schadeneintritts, Schadensereignis, Status, Fehlerbeschreibung, Versicherungsschutz, Grund für Ablehnung, Reparaturkosten, Antragsunterlagen und Korrespondenz (Gründe und Auslöser, Details, Anhänge, Antwortzeit, Art der Antwort, Verlauf und Fertigstellung, Anwaltsstätigkeit, Eskalation, Tag der Bearbeitung);
- Gesundheitsdaten erheben wir ausschließlich im Schadenfall und nur mit Ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung (die Erstdiagnose (Daten zum Grund der stationären oder ambulanten Behandlung und zur Frage, ob die Behandlung auf einem Unfall beruht); Daten zu den erbrachten Behandlungsleistungen (Daten zum Grund der Behandlung und zum Umfang), einschließlich einem Operationsbericht, Angaben zur Dauer des stationären Aufenthalts oder der Behandlung, Angaben zur Entlassung oder Beendigung der Behandlung).

Die Verbreitung der zuvor genannten Daten erfolgt in Erfüllung der A1 Kreditkarten Versicherungsvertrags und ist für die Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen erforderlich.

Speicherdauer personenbezogener Daten: LAMIE speichert personenbezogene Daten nicht unbegrenzt, sondern differenziert nach einzelnen Datenkategorien

und nach Maßgabe sachlicher Kriterien: Zur Abwicklung des laufenden Vertragsverhältnisses, zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zur Streitbeilegung und für die Durchsetzung unserer Verträge. Wir bewahren personenbezogene Daten für längere Zeiträume auf, als es gesetzlich erforderlich ist, wenn dies in unserem rechtmäßigen Geschäftsinteresse liegt und nicht gesetzlich verboten ist. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren müssen wir zudem Ihre Daten, die für eine behördliche oder gerichtliche Abwicklung benötigt werden, so lange aufbewahren, bis die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen ist. Ihre Stamm-, Zahlungs- und sonstigen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertrag stammenden Ansprüche, spätestens jedoch nach Erlöschen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Ihre Schadenfalldaten werden zur Abwicklung von Schadenfällen, soweit es zur Überprüfung der Leistungspflicht im Schadenfall erforderlich ist, an folgende Empfänger weitergegeben:

- Inter Partner Assistance, S.A., Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien, FN 0415591055 (Versicherer);
- An call us Assistance International GmbH, Waschhausgasse 2, 1020 Wien, FN 57503p (Assistent und Agent des Versicherers);
- Paybox Bank AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, FN 218809d (Kartenausgebende Bank);
- An das von Ihnen benannte Versicherungsunternehmen im Falle einer Mehrfachversicherung.

Werbung: Wenn Sie darüber hinausgehend zugestimmt haben, dass Ihre personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke (beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern in Papier- und elektronischer Form, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung) verwendet werden dürfen, so können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen, durch Mitteilung an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz, Österreich
Tel.: 0800 664 945 (aus dem Inland kostenfrei erreichbar)
E-Mail versicherung@A1mastercard.at

Ihre Daten werden nicht in Drittstaaten außerhalb der EU bzw. des EWR weitergeleitet; ein Daten-Profilung zur automatischen Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Betroffenenrechte: Folgende Ihnen zustehende Rechte können Sie hinsichtlich der Datenverarbeitung geltend machen:

Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden. Recht auf Berichtigung: Verarbeiten wir unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten von Ihnen, so können Sie jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung verlangen. Haben Sie ein Benutzerkonto eingerichtet, so können Sie auf Ihre personenbezogenen Daten jederzeit zugreifen und diese selbst berichtigen oder ergänzen. Darüber hinaus können Sie das Benutzerkonto auch jederzeit schließen.

Recht auf Löschung: Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern der Zweck, für die sie erhoben worden sind, weggefallen ist, eine unrechtmäßige Verarbeitung vorliegt, die Verarbeitung unvernünftig in Ihre berechtigten Schutzinteressen eingreift oder sich die Datenverarbeitung auf Ihre Einwilligung stützt und Sie diese widerrufen haben. Zu beachten ist hierbei, dass es andere Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung Ihrer Daten entgegenstehen können, z.B. gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflichten, anhängige Verfahren, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, etc.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn

- Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, die Verarbeitung Ihrer Daten unrechtmäßig ist, Sie aber eine Löschung ablehnen und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangen,
- wir die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigen, Sie diese Daten aber noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen brauchen, oder
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen Ihre Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen, sofern wir die Daten aufgrund Ihrer erteilten Zustimmung oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Widerspruch: Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zur Ausübung öffentlicher Gewalt oder berufen wir uns bei der Verarbeitung auf die Notwendigkeit zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, so können Sie gegen diese Datenverarbeitung Widerspruch einlegen, sofern ein überwiegendes Schutzinteresse an Ihren Daten besteht. Der Zusendung von Werbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Recht auf Beschwerde: Sofern Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen und dadurch Ihre Rechte verletzt haben, ersuchen wir Sie mit uns in Kontakt zu treten, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde bzw. einer europäischen Aufsichtsbehörde zu beschweren.



paybox Bank AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, www.payboxbank.at
Firmenbuchnummer: 218809d, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien



Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



Recht auf Widerruf: Alle von Ihnen abgegebenen Einwilligungserklärungen

können unabhängig voneinander jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den in der Einwilligungserklärung genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten, und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Diese Rechte können direkt bei L'AMIE AG lifestyle insurance services durch eine Mitteilung an die E-Mailadresse versicherung@a1mastercard.at geltend gemacht werden. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient zum Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an den Verantwortlichen:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz, Österreich
Tel.: 0800 664 945 (aus dem Inland kostenfrei erreichbar)
E-Mail versicherung@A1mastercard.at

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Österreich:
Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-421130 Wien
Tel: +43 1 52 152 - 2569,
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

A1 Mastercard Versicherungsservice, L'AMIE AG Lifestyle insurance services, Sitz Linz, Postfach 56, 4020 Linz, Firmenbuchnummer FN 393809g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz; DVR-Nr. 4010328; UID-Nr. ATU 67988323; GISA 15302540

Anhang 2

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen vom Beitritt zur Gruppenversicherung

Die korrekte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für unser Unternehmen sehr wichtig und ihr Schutz ist für uns selbstverständlich. Daher möchten wir Sie ausführlich darüber informieren, warum wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, zu welchem Zweck wir dies tun, welche Rechte Sie im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung haben, und Ihnen auch noch weitere Informationen geben, die für Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von Bedeutung sein könnten. Wir versichern Ihnen, dass wir uns bei der AXA-Gruppe an strenge Regeln halten, die festlegen, welche Mitarbeiter Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können. Lesen Sie bitte nachstehende Informationen, die wir für Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten so zusammengestellt haben, dass dieses Dokument für Sie weitestgehend verständlich und nützlich ist.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

1. Verantwortlicher für personenbezogene Daten
2. Datenschutzbeauftragter
3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten
4. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten
5. Empfänger oder Empfängerkategorien personenbezogener Daten
6. Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland
7. Speicherfrist Ihrer personenbezogenen Daten
8. Rechte der betroffenen Person
9. Bereitstellung personenbezogener Daten aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen
10. Vorhandensein automatisierter Entscheidungsfindung
11. Quellen der personenbezogenen Daten

1. Verantwortlicher für personenbezogene Daten

Der Verantwortliche für personenbezogenen Daten ist die Einrichtung, die alleine oder zusammen mit anderen den Zweck und die Mittel der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten festlegt. In der Regel ist es jene Einrichtung, der Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. In diesem Fall sind die gemeinsam Verantwortlichen für Ihre personenbezogenen Daten die INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Mitglied der AXA Gruppe, mit Sitz in Avenue Louise 166, 1050 Brüssel, Belgien (im Folgenden „AXA Assistance“), als Versicherer und die paybox Bank AG, mit Sitz in Lassallestraße 9, 1020 Wien, Republik Österreich, als Versicherungsnehmer. Das bedeutet, dass wir den Zweck und die Mittel der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmen.

2. Datenschutzbeauftragter

AXA Assistance hat ferner einen Datenschutzbeauftragten, der die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten überwacht (sog. DPO). Sie finden alle notwendigen Vorlagen für eventuelle Anfragen oder Anträge auf unserer Webseite www.axa-assistance.at/Datenschutz, die speziell zum Schutz personenbezogener Daten bestimmt ist.

Je nach Ihren Präferenzen und Möglichkeiten können Sie uns auf folgende Art und Weise kontaktieren:

- per E-Mail datenschutz@axa-assistance.at,
- mittels Kontaktformular auf www.axa-assistance.at/Datenschutz

Sie können sich bezüglich Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns oder zur Ausübung Ihrer nachfolgend erläuterten Datenschutzrechte mit dem Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen.

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Gruppenversicherung ist:

- Vereinbarung und Erfüllung der Versicherung, einschließlich Einschätzung des Versicherungsrisikos – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Abschluss und die Erfüllung der jeweiligen Versicherung;

- automatisierte Einschätzung des Versicherungsrisikos als Bestandteil der Profilerstellung vor dem Beitritt zur Gruppenversicherung – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Verantwortlichen;

- Direktmarketing eigener Produkte und Dienstleistungen der Verantwortlichen der personenbezogenen Daten, einschließlich Analyseziecke und Profilerstellung während der Laufzeit der Versicherung – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das berechnete Interesse der Verantwortlichen; das berechnete Interesse der Verantwortlichen ist die Durchführung des Direktmarketings ihrer Dienstleistungen;

- Erfüllung der Verpflichtungen der Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Berichterstattungspflicht – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die gesetzlich vorgesehenen Pflichten, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind;

- Überprüfung von Sanktionslisten und CRS. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die den Verantwortlichen aufgrund von Vorschriften wie z. B. die Einhaltung internationaler Geldwäschevorschriften und Regelungen über automatisierten Austausch von Steuerinformationen mit anderen Ländern auferlegt werden;
- Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung

- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der entsprechenden Versicherung und gesetzlich vorgesehener Pflichten;

- Mittel zur Bekämpfung von Versicherungskriminalität – die Rechtsgrundlage für die notwendige Verarbeitung ist das berechnete Interesse der Verantwortlichen für personenbezogene Daten, das berechnete Interesse der Verantwortlichen ist ihre Fähigkeit zum Nachteil des Versicherungsunternehmens begangenen Delikte zu bekämpfen und zu ahnden;

- Rückversicherung von Risiken – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Notwendigkeit zur Verarbeitung, um das berechnete Interesse der Verantwortlichen zu erfüllen, das berechnete Interesse der Verantwortlichen ist die Minderung des mit der abgeschlossenen Versicherung zusammenhängenden Versicherungsrisikos.

- Ablage von Unterlagen während ihrer Speicherfrist – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und das berechnete Interesse der Verantwortlichen, das berechnete Interesse der Verantwortlichen ist die Aufbewahrung von Dokumenten während der Verjährungsfrist, zum Beweis gewisser Tatsachen, z. B. im Falle eines Rechtsstreits;

- Statistikzwecke – die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und Erfüllung des berechtigten Interesses der Verantwortlichen; das berechnete Interesse der Verantwortlichen besteht darin, Risiko- und Rentabilitätsparameter des Versicherungsportfolios zu evaluieren und dadurch die darauf wirkenden Risiken zu verringern und die Effizienz der Vertriebswege zu bewerten und die Geschäftsstrategien zu optimieren.

Sollten besondere Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird deren Anzahl für die Erfüllung eines bestimmten Zwecks immer minimal sein und auf einem der folgenden Rechtstitel beruhen:

- die Verarbeitung ist notwendig für die Feststellung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;

- die Verarbeitung ist für Statistikzwecke erforderlich;

- die Verarbeitung ist notwendig zum Schutz der wesentlichen Interessen der betroffenen Person;

- die Verarbeitung beruht auf einer Einwilligung, die Sie uns erteilen können.

4. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten

Der folgende Abschnitt beschreibt die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich Beispiele und Zwecke der Verarbeitung:

- Grundlegende Identifikationsdaten
Ihr Vor- und Nachname, Geburtsdatum und bei Unternehmen den Firmennamen, die Unternehmens-Identifikationsnummer und den Sitz, damit wir Sie richtig identifizieren können.

- Kontaktdaten
Die Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, damit wir mit Ihnen kommunizieren können.

- Informationen zu Ihrer Versicherung
Wir bewahren Informationen über das gewählte Produkt und seine Beschreibung und die Dauer der Versicherung auf.

- Informationen zu Schadensfällen
Wir verarbeiten Informationen über Schadensfälle und deren Folgen, am Schadensfall beteiligte Personen, Zeugen, einschließlich Polizeiprotokolle und in darin enthaltenen Informationen usw.

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen

für die Kreditkartenversicherung A1 Mastercard

„AVB-A1KV2019-P“



- Andere personenbezogene Daten, die Sie uns in Verbindung mit der Versicherung zur Verfügung stellen

Es kann sich um Daten handeln, die bei dem Beitritt zur Versicherung zur Verfügung gestellt wurden, Daten aus Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder anderen Interaktionen zwischen Ihnen und uns, sowie um weitere Angaben, die zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen von uns verarbeitet werden.

5. Empfänger oder Empfängergruppen personenbezogener Daten

Der Schutz und die ordnungsgemäße Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind eine rechtliche Verpflichtung der Verantwortlichen für diese Daten. Die gemeinsam Verantwortlichen können sich zur Verarbeitung der Daten eines Verarbeiters bedienen. Der Verarbeiter personenbezogener Daten ist eine natürliche oder juristische Person, öffentliche Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag oder mit Bevollmächtigung der gemeinsam Verantwortlichen verarbeitet. In solchen Fällen besteht vertraglich wie auch rechtlich der Schutz Ihrer Daten in jenem Ausmaß, in dem er auch bei Verarbeitung durch die Verantwortlichen gewährleistet wäre. Diese Einrichtungen verarbeiten personenbezogene Daten auf Grund eines mit uns abgeschlossenen Vertrags und nach unseren Anweisungen. Ihre personenbezogenen Daten können an folgende Empfängergruppen übertragen werden:

- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Unternehmen, die auf unsere Anforderung personenbezogene Daten verarbeiten, unter anderem IT-Dienstleister, Marketingagenturen, Versicherungsvermittler;
- Versicherungsservice für die Schadensabwicklung, Assistance- oder Unfall Dienstleister in Übereinstimmung mit der Versicherungsbedingungen;
- Marketingagenturen.

Solche Unternehmen verarbeiten Daten auf der Grundlage eines Vertrags mit uns und nur gemäß unseren Anweisungen.

Die Hauptempfänger Ihrer Daten nach Kategorien sind:

- Servicedienstleister
L'AMIE AG lifestyle insurance services, ID-Nr.: FN 393809g
- IT- und Service-Provider
AXA Technology Services SAS, Frankreich; RCS Nanterre 399 214 287
STRATOS.INF.CZ s.r.o.; ID-Nr.: 28250222
STRATOS Informativ spol. s r.o.; ID-Nr.: 14888840
Sprinx systems a.s.; ID-Nr.: 26770211
Mobile Internet s.r.o.; ID-Nr.: 29021251

Wir können einige Ihrer personenbezogenen Daten an andere Unternehmen innerhalb der weltweiten AXA-Gruppe weitergeben, die uns bei bestimmten Dienstleistungen unterstützen, einschließlich der nächtlichen Bearbeitung von Schadensfällen, Gesprächsaufzeichnungen und Überprüfung von Sanktionen. Diese Gruppenunternehmen handeln in unserem Auftrag und wir bleiben dafür verantwortlich, wie diese Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten für diese Zwecke verwenden.

Wir können Ihre Daten auch zum Zweck des Schadenskostenmanagements, der Produktverbesserung, Personalisierung des Produktangebots sowie Betrugsprävention und -aufdeckung an andere Unternehmen innerhalb der weltweiten AXA-Gruppe weitergeben. Wir können die Daten auch für Statistikzwecke verwenden. Diese Unternehmen sind nicht in der Lage, eine einzelne betroffene Person anhand der von uns bereitgestellten Informationen zu identifizieren. Wir können Ihre persönlichen Daten auch an folgende Parteien weitergeben:

- öffentliche Verwaltungsbehörden und staatliche Behörden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist;
- Parteien, die an laufenden oder absehbaren Gerichtsverfahren beteiligt sind, oder uns bei der Durchsetzung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche unterstützen. Wir können zum Beispiel Informationen an unsere rechtlichen oder andere professionellen Berater weitergeben;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, soweit Sie uns Ihre Einwilligung gewährt haben, oder wir gesetzlich dazu verpflichtet oder befugt sind.

6. Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

Ihre Daten können in ein Drittland übermittelt werden, insbesondere wenn dies für die Erbringung einer konkreten Leistung im Rahmen Ihrer Versicherung notwendig ist.

Bei Übermittlung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz werden wir geeignete Maßnahmen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ergreifen.

In Fällen, in denen wir Ihre Daten an einen Ort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln sollten, stellen wir sicher, dass Ihre Daten in einem vergleichbaren Maß, wie jenes im österreichischen Datenschutzgesetz geforderten, geschützt werden.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in diesen Fällen sichergestellt durch Einhaltung:

- genehmigter verbindlicher interner Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe;
- durch die Europäische Kommission verabschiedeter Standard-Datenschutzklauseln;
- durch die Datenschutzaufsichtsbehörde verabschiedeter Standardvertragsklauseln;
- des Verhaltenscodex der AXA-Gruppe;

- genehmigter Zertifizierungsmechanismen;
- der Angemessenheitsbeschlüsse (Länder mit angemessenem Schutz personenbezogener Daten).

Wir können Ihre personenbezogenen Daten auch rechtmäßig in speziellen Situationen übertragen, in denen eine Übertragung für die Erfüllung Ihrer Versicherung notwendig ist, oder die Übertragung zum Schutz wesentlicher Interessen der versicherten Person erforderlich ist.

7. Speicherfrist Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bis zur Erlösung der Ansprüche aus der Versicherung oder dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, insbesondere der Pflicht zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen im Zusammenhang mit Versicherungen, sowie internationalen Steuervorschriften, aufbewahrt.

Gültige Versicherungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Beendigung und ungültige Versicherungen für einen Zeitraum von 3 Jahren aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist der Schadenabwicklungsakten ist von verschiedenen Kriterien abhängig, die den Ansprüchen zugrunde liegen (z. B. ein Haftungsrisiko oder Ereignisse wie Annullität, Regress oder Rechtsstreitigkeiten, die auf einen bestimmten Anspruch zurückzuführen sind). Die oben genannte Aufbewahrungsfrist enthält stets die Verjährungsfrist.

Die Aufbewahrungsfrist anderer Unterlagen ist nach entsprechenden Gesetzesbestimmungen einschließlich Verjährungsfristen oder z. B. nach Steuer- und Buchhaltungsvorschriften bestimmt.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten wenden wir den Grundsatz der Datenminimierung an. Das bedeutet, dass, sobald die Speicherfrist abläuft, Ihre personenbezogenen Daten in unseren Datenbanken und Informationssystemen anonymisiert werden. Innerhalb der AXA Gruppe haben wir strenge interne Datenschutzregeln, die sicherstellen, dass wir Daten nicht länger speichern, als wir dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie sind berechtigt, von uns Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, diese zu ändern, zu löschen oder deren Verarbeitung und Weitergabe zu beschränken.

Im Fall der Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung sind Sie dazu berechtigt, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung im Umfang, in dem sie erteilt wurde, jederzeit zu widerrufen, ohne die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu beeinflussen, die gültig vor dem Widerruf erfolgt ist. Sie sind berechtigt, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

- zum Zwecke der Direktwerbung;
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder im Rahmen der den Verantwortlichen übertragenen Ausübung öffentlicher Gewalt notwendig ist;
- wenn die Verarbeitung für Zwecke erforderlich ist, die sich aus rechtmäßig begründeten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten ergeben.

Sie haben das Recht, eine Erklärung zu verlangen oder Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, sollten Sie vermuten, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen den Schutz Ihrer Privatsphäre oder gültigen Rechtsvorschriften verstößt.

Sie finden alle notwendigen Vorlagen für eventuelle Anfragen oder Anträge auf unserer Webseite www.axa-assistance.at/Datenschutz.

9. Bereitstellung personenbezogener Daten aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen

Die Bereitstellung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Gruppenversicherung ist nicht verpflichtend, jedoch für die Gewährung der Versicherungsleistung und die Einschätzung des Versicherungsrisikos erforderlich. Ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten kann der Gruppenversicherung nicht beigetreten werden.

10. Vorhandensein automatisierter Entscheidungsfindung

Informationen, die Sie beim Beitritt zur Gruppenversicherung angegeben haben, werden zur Einschätzung des Versicherungsrisikos Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung in den Systemen von AXA Assistance. Das Ergebnis dieser Einschätzung wird für die Erstellung des Versicherungszertifikats benutzt. Sie haben das Recht, einen Widerspruch gegen diese automatisierte Verarbeitung zu erheben. Sollten Sie davon Gebrauch machen, kann der Gruppenversicherung nicht beigetreten werden und dieser Widerspruch wird als Rücktritt von der Versicherung gesehen.

Wir können auch automatisierte Verarbeitungs- und Profiling-Tools zum Ziel der Abstimmung unserer Dienstleistung auf Ihre Bedürfnisse verwenden, falls wir Ihre Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten.

11. Quellen der personenbezogenen Daten

Im Zuge der Schadensabwicklung können wir Ihre personenbezogenen Daten durch verschiedene Quellen, wie andere Versicherungsgesellschaften, Polizei, Zeugen, usw. beziehen.

Im Kampf gegen Versicherungskriminalität können Ihre persönlichen Daten über verschiedene externe Quellen bezogen werden. Die Offenlegung dieser Ressourcen wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand und könnte die Erreichung der Ziele einer solchen Verarbeitung verhindern oder ernsthaft behindern.